



Mit Postzustellungsurkunde
Wasserverband Murrthal
Marktplatz 10
71540 Murrhardt

Amt für Umweltschutz
Amtsleitung

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Simon Kistner
Telefon 07151/501-2224
Telefax 07151/501-2789
s.kistner@rems-murr-kreis.de

Zimmer 428

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
32009-691.17/113261 sk-jst

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für
das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Brunnenwiesen in Backnang**

22. Dezember 2022

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 07.07.2020 erlässt das Landratsamt Rems-Murr-Kreis folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Tenor

I. Planfeststellung

1. Der Plan für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Brunnenwiesen in Backnang auf Flur und Gemarkung Strümpfelbach, Stadt Backnang, wird mit den unter Ziffer A. II. aufgeführten Antrags- und Entscheidungsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Ziffer A. IV.) nichts anderes bestimmt ist, festgestellt.
2. Die Planfeststellung ersetzt die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Gestattungen, insbesondere

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



- die Ausnahme nach § 30 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtbiotop NW BK-Strümpfelbach“, Biotop-Nr. 170221194755;
- die Baugenehmigung für das Betriebsgebäude nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 BauGB;
- die wasserrechtliche Erlaubnis, während der Bauzeit des Hochwasserrückhaltebeckens Brunnenwiesen
 - das Grundwasser bis auf eine Höhe 276 m ü. NN maximal 6 Monate lang abzusenken,
 - dazu das Grundwasser in einer Menge von bis zu 5 l/s abzuleiten
 - und das entnommene Grundwasser zusammen mit dem aus der Baugrube abzuleitenden Niederschlags-/Tagwasser in das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach einzuleiten
 - und das Grundwasser während der Standzeit des Bauwerkes um dieses herum umzuleiten.
 - Die Erlaubnis für die Umleitung des Grundwassers wird auf die Standzeit des Bauwerks befristet.

3. Diese Entscheidung entfaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, gefertigt von dem Ingenieurbüro Frank GmbH, dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und von Geotechnik Aalen sowie Fischer + Partner - Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur:

a) Ingenieurbüro Frank GmbH, Backnang

- Beilage 1: Erläuterungsbericht
- Beilage 1.1: Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 500
- Beilage 1.2: Lageplan im Maßstab 1 : 250
- Beilage 1.3: Lageplan – Baustelleneinrichtung im Maßstab 1 : 250
- Beilage 2: Durchlassbauwerk Brunnenwiesen, Draufsicht und Schnitte im Maßstab 1 : 50
- Beilage 3: Längenschnitt – Rückhaltedamm (Achse 1) im Maßstab 1 : 500/50
- Beilage 4.1: Querprofile – Damm (Achse 1) 0 + 020 bis 0 + 110 im Maßstab 1 : 100
- Beilage 4.2: Querprofile – Damm (Achse 1) 0 + 114 bis 0 + 154 im Maßstab 1 : 100
- Beilage 5: Regelquerschnitte Dammbauwerk im Maßstab 1 : 50
- Beilage 6.1: Messgerinne, Draufsicht und Schnitt im Maßstab 1 : 50
- Beilage 6.2: Betriebsgebäude, Grundriss und Schnitte im Maßstab 1 : 50

- Beilage 7.1: Lageplan Grunderwerb im Maßstab 1 : 500
 - Beilage 7.2: Grunderwerbsverzeichnis
 - Beilage 8: Hydraulische Nachweise
- b) Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
- Beilage 9: Hydrologische Ergänzungsberechnung HY11/4
- c) Geotechnik Aalen
- Beilage 10.1: Geotechnischer Bericht
 - Beilage 10.2: Bodenmanagement Konzept
- d) Fischer + Partner, Reichenbach a. d. Fils
- Beilage 11: Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Umweltverträglichkeitsprüfung, abgestimmte Fassung vom 19.06.2020

2. Folgende Unterlagen werden zudem Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses:

- Fischer + Partner, Reichenbach an der Fils:
Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und Umweltverträglichkeitsprüfung zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens „Brunnenwiesen“ nördlich von Strümpfelbach
Ergänzungen nach Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen zur abgestimmten Fassung vom 19.06.2020, vom 26.01.2021
- Dipl. Biologe / Limnologe Dietmar Bernauer, Kerzenheim
Makrozoobenthosuntersuchung nach EU_WRRL mit Ergänzungen zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach EU – WRRL 2021, von Januar 2021
- Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde Scheckerler, Rauenberg
Ergänzende Ausführungen „Allgemeinde und spezielle artenschutz rechtliche Untersuchungen zur Planung HRB Brunnenwiesen – Stadt Backnang (Stand 18.09.2015) und Aktualisierung zum Artenschutz-Konzept Dunkler Wiesenknopfläuling im Bereich HRB Brunnenwiesen Stadt Backnang – Strümpfelbach (Stand 25.07.2019), vom 10.01.2021
Aktualisierung zum Artenschutz im Bereich HRB Brunnenwiesen, Stadt Backnang – Strümpfelbach, vom 22.07.2021
- Geotechnik Aalen
E-Mail von Herrn Dipl. Geologe Däumling, Geotechnik

Aalen an Herrn Dr. Schuler Amt für Umweltschutz –
Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu den Themen
„Grundwasserhaltung“ und „Stabilisierung der
Baugrubensohle“ vom 26.07.2021

III. Gebühren

Diese Entscheidung ergeht nach § 10 Absatz 2 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenfrei.

IV. Nebenbestimmungen

A. *Allgemeine Nebenbestimmungen*

1. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Antrags- und Entscheidungsunterlagen, die nach Abschnitt II Gegenstand dieser Entscheidung sind, in Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, plan- und vorschriftsmäßig herzustellen. Eventuell erforderliche Planänderungen sind vorab mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen. In diesem Fall wird vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, entschieden, ob hierfür ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist.
2. Der Baubeginn ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, schriftlich anzuzeigen. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ist über den Baufortschritt laufend schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ein kompletter Satz der Ausführungspläne vorzulegen. Bei Baubeginn ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ein Bauzeitenplan und ein Adressen- und Telefonverzeichnis der am Bau Beteiligten vorzulegen.
3. Die Bauausführung hat nach den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft zu erfolgen. Insbesondere sind die DIN 19700 und die Arbeitshilfe zur DIN 19700 zu beachten.
4. Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu ist ein Sachverständiger zu bestellen, welcher die Bauarbeiten hinsichtlich der plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung überwacht. Der Sachverständige hat gegenüber der Rechts- und der Fachbehörde die plan- und ordnungsgemäße Ausführung nach Fertigstel-

lung zu bestätigen. Bei Feststellung von Mängeln sind vom Sachverständigen Vorschläge zur Abhilfe zu machen. Der Sachverständige ist vor Baubeginn dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, schriftlich zu benennen.

5. Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Rems- Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Anlage ist beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, die Abnahme zu beantragen. Zur Abnahme ist das Protokoll eines auf Normalnull bezogenen Nivellements vorzulegen, das die Höhen folgender Bauwerksteile enthalten muss:
 - Sohlhöhe des Gewässerschiebers sowie der beiden terrestrischen Schieber im Durchlassbauwerk
 - Oberkante / Kronenhöhe des Durchlassbauwerks
 - Oberkante / Kronenhöhe des Dammbauwerks an den Messpunkten (Festpunkte)
6. Baumaßnahmen, die Freileitungen, Hochspannungsmasten oder sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtungen berühren, sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen zuständigen Unternehmen abzustimmen.
7. Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen und namentlich dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, mitzuteilen.
8. Das Betreten des Hochwasserrückhaltebeckens für Unbefugte im Hochwasserfall ist durch eine entsprechende Beschilderung und rechtzeitige Abschränkung der Wege zu verhindern.
9. Auf dem Erddamm dürfen keine Baum- und Strauchpflanzungen vorgenommen werden. Bei der Bepflanzung außerhalb des Erddamms ist sicher zu stellen, dass keine Wurzeln der Bäume und Sträucher in den statisch erforderlichen Dammquerschnitt bzw. in den Bereich von Dränungen hineinwachsen können. Der statisch erforderliche Dammquerschnitt ist bedarfsweise mit dem Ersteller des Standsicherheitsnachweises des Damms abzustimmen.
10. Die Bepflanzung im Staubereich ist fachgerecht zu pflegen. Grasschnitt, Mulchmaterial und sonstige Stoffe der Unterhaltung, die abgeschwemmt werden können, dürfen im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens nicht verbleiben bzw. gelagert werden.
11. Fischwasserpächter und Betreiber von Fischteichen des betroffenen Gewässerabschnitts sind rechtzeitig über das Bauvorhaben zu unterrichten. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

12. Sofern sich bei der Bauausführung gegenüber den genehmigten Plänen Änderungen ergeben, sind diese vor der Ausführung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen. Jede wesentliche Abweichung von den Planunterlagen und die nachträgliche Änderung an der Anlage bedarf eines vorherigen besonderen Verfahrens. Ob ein besonderes Verfahren notwendig wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde.
13. Nach Fertigstellung der Anlage sind innerhalb von sechs Monaten Bestandspläne entsprechend der Bauausführung herzustellen und zweifach in Papierform, sowie in elektronischer Form, dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Bei planmäßiger Ausführung sind die Ausführungspläne mit dem Vermerk „Pläne entsprechen der Bauausführung“ zu versehen und durch die verantwortliche Bauleitung und dem Antragsteller unterschriftlich anzuerkennen.
14. Durch den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ändert sich das Überschwemmungsgebiet. Zur Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, die für die Fortschreibung der HWGK erforderlichen Daten und Planunterlagen, inklusive einer Bestandsvermessung, digital zu übersenden.
15. Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesbetrieb Gewässer und dem Wasserverband Murrtaal hat sich der Wasserverband verpflichtet, Mitglied beim Flut-Informations- und Warnsystem FLIWAS zu werden und die erforderlichen Pegel- und Niederschlagsdaten des Wasserverbands in FLIWAS bereitzustellen. Dafür muss die Pegeltechnik des Hochwasserrückhaltebeckens so ausgerüstet werden, dass die Messdaten mindestens viertelstündlich per push an eine hierfür geeignete Empfangsstelle (http- oder FTP-Server) übertragen werden kann.
16. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ist zu den laufenden Baubesprechungen (Jour-Fixe-Termine) einzuladen. Die entsprechenden Baubesprechungsprotokolle sind unaufgefordert zu übersenden.

B. Nebenbestimmungen zum Bau

1. Die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Betriebs- und Entlastungseinrichtung sind nachzuweisen und durch einen anerkannten Prüfingenieur/Gutachter zu bestätigen.

Es sind nach Baubeginn weitergehende geologische Untersuchungen im Hinblick auf die Baugrundverhältnisse, die Eignung des Dammschüttmaterials und die zu erwartenden Setzungen des Durchlassbauwerkes/Dammkörpers und des nicht vorbelasteten Untergrundes aufgrund der Dammauflast durchzuführen.

Die zu erwartenden Setzungen sind mit Hilfe von Setzungspegeln bereits während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beobachten, zu dokumentieren, zu bewerten und entsprechend höhenmäßig auszugleichen. Die Schüttung des Dammbauwerkes hat unter Aufsicht des Baugrundgutachters zu erfolgen.

Die Ergebnisse aus der Baugrundüberwachung (Dammaufstandsfläche, Setzungsverhalten des Dammes, Schüttung und Verdichtung des Dammes, Untergrundverbesserung durch Rüttelstopfsäulen im Gründungsbebereich des Durchlassbauwerkes, Gründung des Durchlassbauwerkes) sind in regelmäßigen Abständen dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Bei der Herstellung der Dammaufstandsfläche und der Gründung des Durchlassbauwerkes sind die Empfehlungen im geotechnischen Bericht von Geotechnik Aalen zu beachten.

2. Die Standsicherheitsnachweise für die Dämme müssen entsprechend DIN 19700 durch einen anerkannten Prüfmgenieur nach Vorlage der entsprechenden Bodenkennwerte des Schüttmaterials durchgeführt werden. Dabei ist insbesondere auch die hydraulische Sicherheit nachzuweisen (Nachweis der Sickerwasserlinie durch den Dammkörper). Die Nachweise sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen.
3. Die Bewehrung von Stahlbetonbauteilen ist von einem Sachverständigen (Statiker oder Prüfmgenieur) abzunehmen. Mit den Betonierarbeiten darf erst nach Abnahme der Bewehrung und Freigabe durch den Sachverständigen begonnen werden.

Die ordnungsgemäße Bewehrung entsprechend der statischen Berechnung ist vom Sachverständigen gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu bestätigen. Die Betonqualität ist entsprechend der chemischen Beschaffenheit des Wassers zu wählen.

4. Der befahrbare Teil der Dammkrone ist entsprechend der zu erwartenden Verkehrslasten zu bemessen. Auf die zugelassenen Verkehrslasten ist durch eine entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
5. Die Schütze für das Hochwasserrückhaltebecken sind durch eine Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik (MSR-Technik) zu steuern. Die Verschlusorgane sind über elektromagnetische Antriebe zu bedienen. Es ist auch

eine netzunabhängige Stromversorgung über ein Notstromaggregat vorzusehen.

Darüber hinaus sind auch die Voraussetzungen für einen manuellen Betrieb herzustellen. Hierfür ist ein Stellungsanzeiger anzuordnen. Die Bedienung der Betriebsauslässe hat so zu erfolgen, dass beim Regelbetrieb der Regelabfluss entsprechend dem Betriebsplan eingehalten wird. Bestandteil der elektrischen Anlagen muss eine USV-Anlage zur Versorgung der speicherprogrammierbaren Steuerung (SPS), der Fernwirk-Unterzentrale, der Messeinrichtungen und der Antriebe der Betriebsauslässe sein. Die Anlagen müssen den einschlägigen DIN- und VDE-Vorschriften entsprechen.

6. Die MSR-Technik ist so frühzeitig wie möglich zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Die MSR-Technik ist gegen Hackerangriffe zu schützen. Die Inbetriebnahme der MSR-Technik und das Ergebnis der erforderlichen Untersuchungen (Betriebstests und Übergabeprotokoll) über den nachgewiesenen, störungsfreien Betrieb ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass zur Unterhaltung der Anlage und Sicherstellung des dauerhaft einwandfreien Betriebs, mit einem geeigneten Fachbüro ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird.
7. Das Hochwasserrückhaltebecken muss zur Betriebsüberwachung mindestens über folgenden Mess- und Kontrolleinrichtungen verfügen: Latenpegel im Staubereich und am Abflusspegel an gut einsehbarer Stelle, Beckenpegel, Abflusspegel. Die Pegelanlagen sind als redundante, registrierende Messstellen herzustellen und als Bestandteil der MSR-Technik zu vernetzen. Die Details der Ausführung der Pegelanlagen sind unter Vorlage der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen. Für die Pegel ist die Arbeitsanleitung Pegel- und Datendienst Baden-Württemberg „Pegelbetrieb“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
8. Das Durchlassbauwerk sollte von der Dammoberkante bis zur Gründungssohle zur Verhinderung von Umläufigkeiten mit einer ausreichenden Neigung ausgeführt werden. Bedarfsweise sind zusätzlich Bentonitmatten o. ä. anzubringen.
9. Das Durchlassbauwerk ist mit einer ausreichenden Beleuchtungsanlage zu versehen, damit auch bei einem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens bei Dunkelheit gute Lichtverhältnisse zur Überwachung der Betriebsvorgänge herrschen. Die Details sind mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen.
10. Für die Bemessung und Konstruktion der Massivbauwerke (Beton) sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton (LB 215) einzuhalten.

Die Ergebnisse der Prüfstatik für die Massivbauwerke (z. B. Durchlassbauwerk) sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen.

11. Das Betriebsgebäude ist gegen unbefugten Zugang zu sichern und mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten.
12. Um zu gewährleisten, dass der Damm entsprechend der Forderungen der grundbautechnischen Beratung erstellt wird, sind die nach den ZTV-W für Erdarbeiten (LB 205) vorgeschriebenen Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen und deren Ergebnisse dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, kontinuierlich mit dem Arbeitsfortschritt vorzulegen. Mit den Probenahmen für die Kontrollprüfung sowie deren Untersuchung und für die grund- und erdbauliche Beratung des Antragstellers während der Bauzeit ist ein Sachverständiger (Geotechniker, Grundbausachverständiger) zu beauftragen. Über die Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen sind vom Sachverständigen unterzeichnete Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt Für Umweltschutz, unverzüglich vorzulegen.
13. Die Gründung und Standsicherheit der Steinsätze, Blocksteine und Stützmauern sind mit dem Baugrundgutachter abzustimmen. Für den Böschungsschutz sind die DIN 19700-10, Nr. 9.2.6, die ZTV-W für Böschungs- und Sohlensicherung (LB 210) und die Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW) zu beachten.
14. Aufgrund der im geotechnischen Bericht von Geotechnik Aalen beschriebenen Untergrundverhältnisse und den sehr hohen Grundwasserständen ist eine engmaschige baubegleitende Überwachung der Dammschüttarbeiten und der Verdichtung des dazu verwendeten Bodenmaterials erforderlich.
15. Eventuell bestehende Drainageleitungen im Bereich der Dammaufstandsflächen sind vor Baubeginn zu erheben und zu verlegen bzw. rückzubauen. Vorhandene Drainageleitungen im Einstaubereich sind oberwasserseitig zu trennen und über den wasserseitigen Entwässerungsgraben dem Gewässer II. Ordnung Eckertsbach zuzuführen.
16. Zur Ableitung und Entspannung von möglichem Sickerwasseranfall bei langen Einstauzeiten ist luftseitig eine Drainagefilterschicht einzubauen, die das Sickerwasser in die Böschungsfuß-Drainage ableitet. Die Sickerdränung am Dammfuß ist über dichte Rohrleitungen rückstaufrei an das Gewässer II. Ordnung Eckersbach anzuschließen. Die Dimensionierung der Dränleitung ist an den zu erwartenden Sickerwasseranfall anzupassen. Die Ausführung ist so vorzunehmen, dass eine Unterhaltung über Spülschächte und eine einfache Kontrolle des etwaigen Sickerwasseranfalles möglich ist.

17. Die Sickerlinie durch den Hochwasserrückhaltedamm darin in keinem Belastungsfall auf der luftseitigen Böschung austreten.
18. Für den Fall eines Einstaus des Hochwasserrückhaltebeckens während der Bauzeit ist vor Baubeginn ein Konzept für die Überwachung, Bauwerkssicherung und Benachrichtigung von Behörden und betroffenen Unterliegern aufzustellen und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Dieses Konzept muss auch die Flächen im Überschwemmungsgebiet umfassen, die für den Baustellenbetrieb (z. B. Baustofflager, Betriebskraftstoffe, Unterkünfte, Erdlagerstätten etc.) benötigt werden.
19. Die nach DIN 19700, Teil 12 Nr. 10.1 einzurichtenden Grundwasserbeobachtungsmessstellen sind in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, an geeigneter Stelle einzurichten. Alternativ können bei Eignung auch bestehende Pegel herangezogen werden. Die im Rahmen der Planung errichteten Grundwassermessstellen sind während der Bauzeit zu erhalten und zu sichern. Es wird empfohlen, an diesen Pegeln auch während der Bauzeit laufend Kontrollmessungen vorzunehmen. Pegel in Bauflächen sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Flächen fachgerecht in Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu verschließen. Erforderlichenfalls sind Ersatzmessstellen zu errichten. Über die ordnungsgemäße Verschließung sind Protokolle zu fertigen und in Mehrfertigung dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu übergeben.
20. Die Stahlwasserbauteile und deren Antriebe sind so herzustellen und zu bemessen, dass bei jedem Wasserstand und Zufluss ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Die Berechnung der Leistungsfähigkeit der Schützantriebe und die sonstigen Nachweise gemäß DIN 19704 sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit sind von der Liefer- bzw. Einbaufirma zu bestätigen. Die Bestätigung ist spätestens bei der Abnahme dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Die notwendige Schieberstellung ist zu kennzeichnen.
21. Für die laufende messtechnische Überwachung des Dammbauwerkes während des Baus und nach Inbetriebnahme sind durch ein staatlich anerkanntes Vermessungsbüro außerhalb des Dammbauwerkes mindestens fünf nach Lage und Höhe unveränderliche Festpunkte anzulegen und zu sichern. Die Festpunkte sind auf Normalnull zu beziehen und an das Höhennetz des Landes anzuschließen. Des Weiteren sind nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens an jedem Massivbauwerk und im Abstand von ca. 50 m auf den Dämmen Setzungspegel anzuordnen.
22. Die Häufigkeit der Überwachung des Setzungsverhaltens des gesamten Bauwerkes während des Baus und nach der Fertigstellung ist durch den

Baugrundgutachter festzulegen. Das Höhen- und Lageverzeichnis der Messpunkte ist in die Betriebsvorschrift gemäß Ziffer 36 aufzunehmen.

C. Nebenbestimmungen für den Betrieb und die Unterhaltung

1. Der Nachweis der vollen Funktionsfähigkeit sämtlicher Einrichtungen des Beckens hat durch einen Probestau zu erfolgen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde nach Bauabschluss ein Einsatz-, Mess- und Kontrollprogramm zur Genehmigung vorzulegen. Über den Probestau ist vom Sachverständigen ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist in das Beckenbuch mit aufzunehmen; eine Mehrfertigung ist der Genehmigungsbehörde zu übergeben.

Der geplante Beginn und das geplante Ende des Ersteinbaus sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, mitzuteilen. Der geplante Probestau ist den Markungsgemeinden, den Grundstückseigentümern, den Unterliegern und den Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher mitzuteilen.

2. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage ist eine Betriebsvorschrift gemäß DIN 19700-12, Ziffer 9.2 aufzustellen und vor Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zur Zustimmung vorzulegen. In die Betriebsvorschrift ist auch die Steuerung, Überwachung und Unterhaltung der Abflussregelung und der Messvorrichtungen aufzunehmen sowie Aussagen über Maßnahmen bei Überschreiten des Bemessungshochwassers zu machen. Dazu ist ein Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen.

Die Betriebsvorschrift sowie der Alarm- und Einsatzplan sind vor der Inbetriebnahme mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, abzustimmen und dort vorzulegen. Die Betriebsvorschrift ist regelmäßig unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen entsprechend anzupassen. Bei sicherheitsrelevanten Veränderungen ist die Anpassung umgehend vorzunehmen.

3. Für das Hochwasserrückhaltebecken ist ein Beckenbuch nach DIN 19700 aufzustellen. Eine Mehrfertigung ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zur Verfügung zu stellen.
4. Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorzulegen. Bei kleinen und sehr kleinen Stauanlagen wie bei diesem genügt die Erstellung des Sicherheitsberichts in einem dreijährigen Turnus.
5. Mängel oder Bemessungsdefizite, die sich aus der Überwachung oder der Sicherheitsüberprüfung ergeben, sind durch geeignete Sanierungs-

und/oder Anpassungsmaßnahmen zu beheben. Ihre zeitliche Abfolge ist festzulegen. Der Betreiber hat unverzüglich zu prüfen, ob mit den Mängeln oder Bemessungsdefiziten eine besondere Gefahr für die Stand- oder Betriebssicherheit verbunden ist. Ist eine Gefahr für die Stand- oder Betriebssicherheit vorhanden, sind geeignete Abhilfemaßnahmen schnellstmöglich einzuleiten.

6. Für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind ein Betriebsleiter, dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei ausgebildete Stauwärter einzusetzen. Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Betriebsvorschrift. Das Betriebspersonal und seine Vertretung sind in der Betriebsvorschrift namentlich zu nennen.
7. Das Entleeren des Hochwasserrückhaltebeckens hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Schäden an der Anlage und bei Unterliegern entstehen.

**D. Gewässerökologische und fischereirechtliche Nebenbestimmungen
(Bereich Gewässerökologie des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz und Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 33 - Fischereibehörde)**

1. Eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person, ist sicherzustellen. Diese ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorab schriftlich zu benennen. Die Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer sind in einem ökologischen Baustelleneinrichtungsplan darzustellen. Deren Einhaltung sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch die ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
2. Die ökologische Baubegleitung hat ebenfalls die temporäre Bachumlegung, sowie die Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung einer Weichholzaue“ mit durchzuführen / zu überwachen. Der Erfolg der Maßnahmen ist zu dokumentieren.
3. Während der Bauarbeiten (Absperrbauwerk, Bachumlegung und Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach) dürfen Hindernisse für den freien Abfluss nur in unumgänglichen Maß in das Gewässerbett eingebracht werden. Sie sind spätestens mit Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.
4. Einwirkungen auf das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach infolge der Bauausführung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
5. Für Blocksteinsätze ist standorttypisches Steinmaterial zu verwenden.

6. Es ist zu gewährleisten, dass die ökologische Durchgängigkeit am Durchlassbauwerk sichergestellt wird. Hierzu haben die Schieber während des Normalbetriebes des Beckens vollständig geöffnet zu sein. Die Schieber sind stets frei durchgängig zu halten und dürfen nicht mit einem direkt vorgesetzten Rechen versehen werden (ausgenommen der kleine Regelschieber (B x H: 0,5 x 1 m)).
7. Durch die Umgestaltung dürfen im Laufe der Zeit keine Kolke oder Abstürze entstehen. Die Nachbettsicherung im Auslaufbauwerk ist ausreichend zu dimensionieren bzw. bei Auskolkung regelmäßig zu unterhalten.
8. Der Pfahl-Grobrechen ist regelmäßig zu warten, damit dort kein Wanderhindernis durch Verklausung entsteht.
9. Vorhandener, gewässertypischer Uferbewuchs im Eingriffsbereich und im Bereich der Ausgleichsmaßnahme ist soweit möglich zu erhalten. Für unzugänglich zu entfernende Ufergehölze sind Ersatzanpflanzungen durchzuführen.
10. Bei der Ausführung des neu verlegten Gewässers durch das Bauwerk, ist das natürliche Sohlsubstrat ohne den vorhandenen Bauschutt zu bergen und im neu zu gestaltenden Gewässerbett als Sohlsubstrat wiedereinzubauen.
11. Außerhalb des Absperrbauwerks ist das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach natürlich zu gestalten. Befestigungen sind nur an unbedingt erforderlichen Stellen vorzunehmen. Es ist zu gewährleisten, dass das neu gestaltete Bachbett über die errichtete Niedrigwasserrinne und eine ausreichend ausgebildete Sohlängsneigung durchgängig ist und sich ausreichend strömende Abflussverhältnisse einstellen.
12. Die neu zu errichtenden Uferböschungen des verlegten Gewässers II. Ordnung Eckertsbach sind nach der Maßnahme wiederherzustellen, zu humusieren und einzusäen.
13. Das Gewässerbett innerhalb des Durchlassbauwerks ist so naturnah wie möglich auszubilden.
14. Das Überstauungsareal muss so gestaltet sein, dass dort keine Mulden oder Vertiefungen entstehen. Es ist sicherzustellen, dass die Fische nach dem Hochwasserereignis aus dem HRB in das Hauptgewässer zurückkehren können.
15. Der einheimische Fisch-, Krebs- und Muschelbestand ist vor den Bauarbeiten im Gewässerbett zu bergen und in unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen.

16. Dem Fischereiberechtigten, der Fischereibehörde und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ist rechtzeitig der genaue Zeitplan der Bauarbeiten und der notwendigen Maßnahmen mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden am Fischbestand sind in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen.
17. Auf die Laichzeiten rheophiler Fischarten wie Elritze und Schmerle ist Rücksicht zu nehmen. Jeweils vom 1. März bis zum 15. Juli sind keine Baumaßnahmen zu vollziehen, die zu einer Wassertrübung führen. Sofern ausschließlich Bauarbeiten im Trockenen stattfinden und schädliche, langzeitige Gewässertrübungen daher vermieden werden können, sind Bauzeitbegrenzungen nicht gegeben.
18. Der Bauträger hat dafür Sorge zu tragen, dass fischereiliche Schäden während der Bauzeit des Hochwasserrückhaltebeckens vermieden werden.
19. Während der Baumaßnahme ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers (z. B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind.
20. Beim Betonieren im Bereich des Gewässers ist darauf zu achten, dass keine Beton- oder Zementbestandteile in das Gewässer gelangen. Beton darf nicht bei „fließender Welle“ eingebaut werden. Dies ist durch den Bau von Fang- oder Leitdämmen oder sonstigen Einrichtungen zu bewerkstelligen.
21. Es darf keine Verbindung zu schmutzwasserführenden Leitungen erstellt werden.

E. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

1. Die Vorgaben des Bodenmanagementkonzepts des Büros Geotechnik Aalen vom 27.11.2019 sind zu beachten.
2. Der Beginn der Eingriffe in den Boden ist eine Woche vorher dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen.
3. Vor Beginn der Eingriffe in den Boden ist eine im Bodenmanagement sachverständige Person gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu benennen. Diese Person hat die Aufgabe, die Einhaltung des Bodenmanagementkonzepts auf dem Baufeld zu überwachen.
4. Falls konkrete Hinweise bestehen, dass Vorgaben des Bodenmanagementkonzepts durch die an der Umsetzung der Maßnahme Beteiligten (Personen, Firmen etc.) nicht eingehalten werden, hat die sachverstän-

dige Person die Befugnis und die Pflicht, geeignete Anordnungen gegenüber den Beteiligten zu treffen, die die Einhaltung der Vorgaben gewährleisten. Hierbei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

5. Ein Monat nach Abschluss der Bodenmanagementmaßnahme ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ein Bericht über den Ablauf und die Einhaltung des Bodenmanagementkonzepts vorzulegen.
6. Ergänzend sind die Inhalte des beigefügten Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

F. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

1. Die Anlagen für die Grundwasserbenutzungen sind entsprechend den Antrags- und Entscheidungsunterlagen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufzustellen und zu unterhalten. Dabei sind die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Empfehlungen des DVGW-Regelwerks und die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften (z. B. Bauberufsgenossenschaft, VDE) zu beachten und einzuhalten.
2. Eine ständige Grundwasserableitung nach Abschluss der Arbeiten (z. B. durch das Einlegen von Dränagen) ist nicht zulässig.
3. Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkung sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, jeweils mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.
4. Die abgeleitete Wassermenge ist durch eine geeignete Messvorrichtung zu messen und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme mitzuteilen.
5. Baustoffe und Materialien, die auswaschbare, auslaugbare oder wassergefährdende Bestandteile / Stoffe enthalten, dürfen bei der Errichtung des Bauwerkes einschließlich vorgesehener Außenschutzmaßnahmen nicht verwendet werden.
6. Die Grundwasserabsenkung ist zeitlich und mengenmäßig auf ein Mindestmaß zu beschränken und dem Baufortschritt anzupassen.
7. Besondere Vorkommnisse, wie plötzlicher starker Grundwasserzutritt, Verunreinigungen des Grundwassers usw. sind dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, unverzüglich mitzuteilen.

8. Es ist durch eine geeignete Auswahl und Anordnung der Grundwasserentnahmeeinrichtungen und durch eine selbsttätige Schaltung zu gewährleisten, dass außerhalb der Baugrube der Wasserspiegel nicht unter eine Höhe von 276 m NN abgesenkt wird.
9. Das Bauwerk ist im Grundwasser bzw. im Grundwasserwechselbereich bis zum Bemessungswasserstand auftriebsicher und wasserdicht herzustellen.
10. Mit Beendigung der Grundwasserhaltung, spätestens vor Überbauung der Brunnenanlage muss die Brunnenanlage entweder vollständig beseitigt und das Loch dauerhaft und standsicher abgedichtet werden oder innen und im verfilterten Ringraum vollständig abgedichtet werden, z. B. Verpressung mit Zement-Bentonit-Suspension. Das Verfüllkonzept ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zur Freigabe vorzulegen.
11. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, ist mindestens zwei Werktage vorher über den Zeitpunkt der Beseitigung bzw. Abdichtung der Brunnenanlage zu informieren.
12. Nach Beseitigung oder Abdichtung der Brunnenanlage ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass über die Brunnenanlage kein Wasser aufsteigt. Die Dokumentation über die Beseitigung oder Abdichtung der Brunnenanlage ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, spätestens nach Abschluss der Grundwasserhaltung, vorzulegen.
13. Eine Überdeckung oder Überbauung der Brunnenanlage darf erst erfolgen, wenn nachgewiesen und dokumentiert ist, dass kein Wasser aus der Brunnenanlage aufsteigt oder abfließt.

G. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

1. Die in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der dem Baubeginn folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
2. Eine biologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person ist sicherzustellen. Diese ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vorab schriftlich zu benennen.
3. Über fünf Jahre lang ist der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen im ersten, zweiten und fünften Jahr in Form eines Monitorings zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde jährlich bis 1. November vorzulegen.
4. Das Düngen von Wiesen mit Vorkommen von *Sanguisorba officinalis* (großer Wiesenknopf) ist untersagt.

5. Die Mahd entlang des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach mit Vorkommen von *Sanguisorba officinalis officinalis* (großer Wiesenknopf) und/oder *Lythrum salicaria* (gewöhnlicher Blutweiderich) ist jeweils nur auf einer Grabenseite und nicht vor dem 15. September durchzuführen.
6. Nach § 17 Absatz 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 Absatz 2 BNatSchG in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Angaben, die in der Abteilung Eingriffskompensation einzutragen sind, hat der Vorhabensträger unter Verwendung eines elektronischen Vordruckes (<https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>) unmittelbar nach Bestandskraft dieser Entscheidung einzutragen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Hierfür hat sich der Vorhabensträger zu registrieren und kann über den Zugang die Daten der Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten. Nach der Eingabe der Daten ist die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs per Mail der unteren Wasserbehörde zu übermitteln. In der Anwendung stehen unter „Materialien“ ein Benutzerhandbuch und weitere Informationen zur Eingabe und Bearbeitung der Daten zur Verfügung.

H. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Liegt eine Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor (z. B. an offenen Becken und Gerinnen), müssen die Absturzkanten mit Umwehrungen (z. B. Geländer, feste Abschränkung, Brüstung) gesichert werden. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,0 m hoch sein. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
2. Durch die Umwehrungen dürfen keine Personen durchfallen können. Wenn für die Umwehrung Geländer verwendet werden, müssen diese eine geschlossene Füllung aufweisen oder mit senkrechten Stäben versehen sein (Füllstabgeländer) oder aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen (Knieleistengeländer).
3. Steigleitern und Steigeisen in Schächten müssen trittsicher sein. Für ein sicheres Ein- und Aussteigen müssen oberhalb von Einstiegsstellen zu Steigleitern und Steigeisengängen Vorrichtungen angebracht werden, in die mindestens 1,0 m über der Einstiegsstelle herausragende Haltestangen eingesetzt werden können.
4. Die Bauarbeiten für das Hochwasserrückhaltebecken müssen von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person (Aufsichtsführender) ständig beaufsichtigt werden. Alleinarbeit ist verboten.

5. Die jeweiligen Baustellen-Abschnitte sind gegenüber angrenzenden Grundstücken und dem öffentlichen Verkehr abzusichern (Bauzäune, Absperrungen, Beschilderung, Warnzeichen, Abdeckungen). Gefahrenbereiche, die durch Bauarbeiten entstehen (z. B. gefährliche Absturzkanten), sind sofort abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.
6. Eine angemessene Baustellenausstattung, u. a. mit Aufenthaltsräumen, Sanitäre Einrichtungen, Toiletten, Feuerlöschern, geprüften Arbeitsmitteln und Verbandkästen, ist zu gewährleisten.
7. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich während der Arbeiten mit Baugeräten (Bagger, Lader, LKW) ist verboten.
8. Die Baugruben, Gräben und Böschungen, die im Rahmen der Bauarbeiten hergestellt werden, sind normgerecht nach DIN 4124 herzustellen. Wird von den Maßen der Regelausführung abgewichen, ist ein statischer Nachweis erforderlich. Die Sohle von Baugruben und Gräben darf erst betreten werden, wenn die Sicherung der der Wände der Baugruben und Gräben nach DIN 4124 erfolgt ist.
9. Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist Warnkleidung zu tragen.

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Bauarbeiten für das Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt der LKW zur Baustelle.

J. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeine Erfordernisse

1. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohbaumaß) des Betriebsgebäudes wird festgelegt auf 284,70 m ü. NN. Die festgelegte Höhe ist an Ort und Stelle von einem Vermessungsfachmann anzubringen.
2. Für das Betriebsgebäude wird keine Bauüberwachung angeordnet.
3. Für alle auf der Baustelle verwendeten Baustoffe und Bauteile (Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen – VwV TB) muss die Verwendbarkeit durch einen Übereinstimmungsnachweis bestätigt sein. Sie müssen deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Ü-Zeichen aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land Baden-Württemberg (§ 22 LBO). Alternativ können

Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung mit Ausweisung der entsprechenden Leistungsstufen und -klassen verwendet werden.

4. Die Zufahrt zum Hochwasserrückhaltebecken erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg, der nicht dazu geeignet ist, Baustellenverkehr oder Fahrzeuge mit einer Tonnage von > 3,5 t aufzunehmen. Für die Abwicklung des Bauvorhabens muss der Weg verstärkt und später instandgesetzt werden.
5. Für spätere Wartungsfahrten ist beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Backnang eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Standsicherheit

6. Die Konstruktion ist nach den aktuell gültigen Normen zu planen und auszuführen. Insbesondere sind die bauaufsichtlich eingeführten Bauvorschriften, die in der VwV TB geregelt sind, zu beachten.
7. Die Gründung hat entsprechend der Typenstatik zu erfolgen.

Entwässerung

8. Der Bauherr haftet für Schäden aller Art, die am Straßenkörper, am öffentlichen Abwasserkanal, sowie an den öffentlichen Versorgungsleitungen durch die Ausführung des Bauvorhabens einschließlich Baugrubenumschließung jetzt und später entstehen. Für Schäden, die Dritte bei der Benutzung eines infolge der Bauarbeiten schadhaft gewordenen öffentlichen Weges erleiden, haftet der Bauherr.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßen und Wege, insbesondere durch Baustellenfahrzeuge, nicht beschmutzt werden dürfen und dass unvermeidbare Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen sind (§ 32 Straßenverkehrsordnung, § 42 Straßengesetz Baden-Württemberg).
10. Anpassungsarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind mit dem städtischen Baubetriebshof (Tel. 07191 894-294) abzustimmen. Eine Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den städtischen Baubetriebshof.

K. Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH

Sollte an dem betroffenen Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, ist dies zwecks Koordinierung

mit der Verlegung anderer Versorgungsleitungen mindestens drei Monate vor Baubeginn der Telekom Deutschland GmbH mitzuteilen.

L. Entschädigung

Nach § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die Entschädigung von eventuellen, durch die Vollziehung dieses Plans verursachten Schäden angeordnet.

Entschädigungspflichtig ist der Wasserverband Murrtaal.

Die Art und Höhe der Entschädigungen bleiben einem separaten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

V. Hinweise

1. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Anlage entstehen. Auf die Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers wird hingewiesen.
2. Sollte die Anlage oder deren Betrieb zu Unzuträglichkeiten irgendwelcher Art führen, bleibt vorbehalten, die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Maßnahmen anzuordnen.
3. Es wird empfohlen, dass der zukünftige Betriebsleiter und der Stauwärter die Baumaßnahme begleitet.
4. Es ist sicher zu stellen, dass der Stauwärter und sein Stellvertreter vor der Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens für die erforderliche Sachkunde einen Grundkurs für Stauwärter absolvieren. Im Auftrag des Landes Baden-Württemberg bietet die WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH (Internet: wbw-fortbildung.de) jährlich entsprechende Lehrgänge an.
5. Bei der Herstellung, Unterhaltung und Wartung der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Hinweis zum Grundwasserschutz

6. Es wird empfohlen, an den umliegenden Gebäuden und Anlagen vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen.

7. Die Anlagen für die Grundwasserbenutzungen und ihr Betrieb unterstehen der Aufsicht des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis. Eine Überprüfung der Anlagen ist ohne vorherige Ankündigung zu gestatten, ohne dass hieraus irgendwelche Forderungen abgeleitet werden können. Die Kosten der Überwachung der Anlagen und notwendiger Untersuchungen des Wassers haben Sie zu tragen.

Hinweise des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB)

8. Für das Plangebiet liegt ein Baugrundgutachten / Geotechnischer Bericht eines privaten Ingenieurbüros vor. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten getroffenen Aussagen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.
9. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg weist darauf hin, dass im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen ist. Im Bereich des Planungsvorhabens ist im Talbereich des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach mit hochstehendem Grundwasser zu rechnen. Gespannte Druckbedingungen in der Grabfeld-Formation sind im Bereich des Planungsvorhabens wahrscheinlich.
10. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse dem bestehenden geologischen Kartenwerk entnommen werden können. Eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.
11. Die Inhalte des beigefügten Merkblatts „Merkblatt für Planungsträger“ sind zu beachten.

VI. Zurückweisung von Einwendungen

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen sowie durch Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Hochwasserereignisse wie z. B. das Hochwasserereignis am 13.01.2011 führten in der Vergangenheit immer wieder zu Überschwemmungen und Hochwasserschäden im Murrthal. In den zurückliegenden Jahren ist bei starken Niederschlägen immer wieder ein Rückstau am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach aufgetreten. Überflutungen, verbunden mit Schäden in der Bebauung, waren die Folge. Deshalb beauftragte die Stadt Backnang im Juni 2004 die Universität Karlsruhe, Institut für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, sowie das Ingenieurbüro Frank GmbH, Backnang, mit der Ausarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach, mit dem Ziel eines Hochwasserschutzes für ein 100-jährliches Hochwasserereignis. Da aufgrund bestehender Überbauungen eine Aufdimensionierung bzw. Auswechslung der bestehenden Eckertsbachverrohrung im Unterlauf des Eckertsbachs nur bedingt möglich ist, wurde in der Flussgebietsuntersuchung (FGU) Eckertsbach aus dem Jahr 2004 nach möglichen Standorten für Hochwasserrückhaltebecken gesucht und deren Wirksamkeit beurteilt. Das Ergebnis der Variantenuntersuchung ergab, dass für die Zielerreichung, die Ortslage von Backnang entlang des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach bis zur Mündung dieses in das Gewässer I. Ordnung Murr vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu schützen, die beiden Standorte der Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen und Seehau besonders geeignet sind.

Gegenstand dieser Planfeststellung ist der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Brunnenwiesen. Das Becken liegt oberhalb des Backnanger Ortsteils Strümpfelbach östlich der Hermann-Reusch-Straße. Es befindet sich im Hauptschluss des Gewässers II. Ordnung Eckertsbachs und wird als gesteuertes Trockenbecken ohne Dauerstau ausgeführt. Es ist das erste von zwei erforderlichen Hochwasserrückhaltebecken am Eckertsbach, um einen 100-jährlichen Hochwasserschutz, einschließlich des Lastfalls Klima, am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach herzustellen. Der Standort des weiteren Beckens (HRB Seehau) ist flussabwärts, unmittelbar vor dem Industriegebiet „Sulzbacher Straße“ vorgesehen. Das Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen hat zusätzlich zur unmittelbaren Schutzwirkung der Ortslage von Strümpfelbach, in Kombination mit dem unterhalb liegenden Hochwasserrückhaltebecken Seehau, eine überörtliche Wirkung für Backnang (Bereich Sulzbacher Straße).

Das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach gehört zum Einzugsgebiet der Murr. Das Einzugsgebiet vom Ursprung bis zur Mündung in das Gewässer I. Ordnung Murr umfasst eine Größe von ca. 6,25 km². Das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach als rechtes Nebengewässer des Gewässers I. Ordnung Murr entspringt nördlich des Backnanger Ortsteils Strümpfelbach im Waldgebiet Rohrach/Pfaffenbrücke und mündet nach einer Länge von ca. 6,2 km im rechten Widerlager der Sulzbacher Brücke in Backnang in das Gewässer I. Ordnung Murr. Der Bach verläuft von Nord nach Süd, von der Quelle bis zum Industriegebiet „Sulzbacher Straße“ als offener Bachlauf. Im weiteren Verlauf ist der Eckertsbach bis auf wenige Meter bis zur Mündung verdolt.

Antragsteller ist der Wasserverband Murrtal, ein Zusammenschluss der Kommunen Backnang, Murrhardt, Oppenweiler und Sulzbach an der Murr. Der Wasserverband Murrtal wurde im Jahr 2008 gegründet, um ein gemeinsames Hochwasserschutzkonzept für das obere Murrtal zu erarbeiten und umzusetzen. Aufgabe des Wasserverbands ist die Herstellung und Erhaltung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet.

II. Verfahren

Mit Schreiben vom 07.07.2020 hat der Wasserverband Murrtal die Planfeststellung für das Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen beantragt. Nach Prüfung der Planunterlagen auf Vollständigkeit hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, als Planfeststellungsbehörde die Behördenanhörung eingeleitet. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, hat folgende Gebietskörperschaften, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Naturschutzvereinigungen und Leitungsträger angehört:

- Arbeitsgemeinschaft „Die NaturFreunde“ Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Deutscher Alpenverein
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Landratsamt Rems-Murr-Kreis:
 - Amt für Umweltschutz, Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser
 - Amt für Umweltschutz, Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz
 - Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege
 - Amt für Umweltschutz, Fachbereich Arbeits- und Immissionsschutz
 - Amt für Vermessung und Flurneuordnung
 - Landwirtschaftsamt
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
- NOW (Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg)
- Polizeipräsidium Aalen
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
- Regierungspräsidium Stuttgart mit den Referaten:
 - Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
 - Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
 - Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung (Sachgebiet Fischerei)
 - Referate 55 und 56 – Naturschutz, Recht und Landschaftspflege
- Schwäbischer Albverein e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Stadt Backnang (insbes. Baurecht, Denkmalschutz, Straßen)
- Stadtentwässerung Backnang
- Stadtwerke Backnang
- Syna GmbH
- Verband Region Stuttgart

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zum Teil unter Benennung von Vorschlägen für Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

Die Planunterlagen wurden auf Veranlassung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, bei der Stadtverwaltung Backnang, Stiftshof 20 in Backnang sowie im Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Stuttgarter Straße 110 in Waiblingen vom 24.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde durch die Schaffung eines frei zugänglichen elektronischen Zugangs in diesem Zeitraum mit den Antragsunterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ergänzt. Auf die Auslegung sowie auf die anschließende Einwendungsfrist war zuvor in der Tageszeitung der Stadt Backnang (Backnanger Kreiszeitung) vom 15.08.2020 ortsüblich hingewiesen worden sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ab dem 13.08.2020. Die Bekanntmachung enthielt die in § 73 Absatz 5 VwVfG vorgeschriebenen Hinweise.

Die nicht ortsansässig Betroffenen wurden entsprechend § 73 Absatz 5 VwVfG über das Vorhaben unterrichtet.

Gegen das Vorhaben ging innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 07.10.2020 keine Einwendung ein. Innerhalb der Frist haben der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., der Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 27.09.2020 im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aber Bedenken gegen einzelne gewässerökologische, naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange vorgebracht sowie zum Teil Fragen aufgeworfen und Vorschläge unterbreitet.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) erhielt zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren die Möglichkeit zur Einwendung oder Stellungnahme, da die ursprüngliche Beteiligung an eine falsche Adresse versendet worden war. Hier wurde innerhalb der Frist bis 17.02.2022 keine Einwendung erhoben bzw. Stellungnahme abgegeben.

Die zu dem Plan eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen wurden mit dem Antragsteller, den Betroffenen und den Trägern öffentlicher Belange am 29.03.2022 im Sitzungssaal des Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Außenstelle Backnang erörtert. Der Erörterungstermin wurde in

der Backnanger Kreiszeitung am 18.03.2022 sowie auf der Homepage des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ab dem 18.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden über diesen Termin schriftlich benachrichtigt.

III. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und ihre Bewertung

1. Allgemeines

Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 68 WHG i. V. m. § 1 Absatz 1 UVPG unterliegen Vorhaben, die in der Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführt sind, der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach Anlage 1 ist der geplante Bau des HRB Brunnenwiesen mit einem Beckenvolumen von rd. 40.000 m³ in die Vorhabenkategorie „Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“ (Nr. 13.6.2) einzuordnen. Entsprechend § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Unter Berücksichtigung der „Umweltverträglichkeitsprüfung Vorprüfungscheckliste zum Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen nördlich von Strümpfelbach“ vom 31.03.2014 wurde festgestellt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Somit war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung wiederum ist nach § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des Verwaltungsverfahrens, das heißt die Planfeststellungsbehörde hat bei der Bewertung des Begriffs "Wohl der Allgemeinheit" nach § 68 WHG auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Sachgütern

in die Bewertung mit einzubeziehen.

Für die durch die Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Antragsteller durch einen Gutachter die Erstellung

eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit Eingriffs- und Ausgleichsbi-
lanz und Umweltverträglichkeitsprüfung veranlasst. In dieser UVP wurden
alle relevanten Umweltauswirkungen zutreffend und nachvollziehbar darge-
stellt. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung war Gegenstand der öffentlichen
Auslegung und der anschließenden Anhörung. Die Bewertung der Umwelt-
auswirkungen ist Bestandteil der materiellen Zulassungsprüfung des Vorha-
bens, weil sich die Bewertungsmaßstäbe aus dem Wasserrecht und denen
im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens zu
beachtenden besonderen Rechtsvorschriften ergeben. Auf die Übergangs-
vorschrift des § 74 UVPG wird hingewiesen. Die Arbeitsschritte des UVPG
zur Informationsgewinnung und -verarbeitung entsprechen im Rahmen der
Planfeststellung den Schritten der Ermittlung des Abwägungsmaterials einer-
seits und der Abwägung selbst andererseits.

Auf die Darstellung in der Umweltverträglichkeitsstudie wird hingewiesen, so
dass in der Folge nur noch auf wesentliche Einzelaspekte eingegangen wird.

2. *Beschreibung und Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens für die einzelnen Schutzgüter*

Für das Vorhaben wurde vom Büro Fischer + Partner ein Landschaftspflege-
rischer Begleitplan mit Eingriff- Ausgleichbilanz und Umweltverträglichkeits-
prüfung erstellt. In dieser Studie wurden die verschiedenen Varianten und die
daraus folgenden Auswirkungen auf die in den Schutzbereich des UVPG ent-
fallenden Schutzgüter untersucht.

2.1. *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*

Unter dem Schutzgut Mensch werden primär die Aspekte Gesundheit und
Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Frei-
zeitfunktion betrachtet.

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 100 m bachaufwärts nördlich des Orts-
rands von Strümpfelbach. Aufgrund der räumlichen Nähe und der vorhande-
nen Wiesennutzung bestehen direkte Sichtbeziehungen. Siedlungsrelevante
Strukturen sind daher sämtliche Gebäude entlang der Hermann-Reusch-
Straße, die sich in einer Entfernung von 50 m bis 100 m parallel zum Gewäs-
ser II. Ordnung Eckertsbach befinden. Der nordwestliche Teil dieser Bebau-
ung ist im Flächennutzungsplan als Wohngebiet ausgewiesen, der überwie-
gende Großteil Strümpfelbachs als Mischgebiet.

Das Untersuchungsgebiet wird in Bachnähe überwiegend von Grünlandnutzung geprägt. In etwas höheren Geländeabschnitten sind Streuobstflächen vorhanden, untergeordnet auch Ackerflächen. Dieser Struktur- und Nutzungswechsel macht eine Nutzung als Naherholungsgebiet attraktiv. Wegeverbindungen sind innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht vorhanden.

Die Weiterführung der Herrmann-Reusch-Straße nach Norden ist als Radwegeverbindung ausgeschildert. Nördlich des Untersuchungsgebiets befindet sich ein Wanderparkplatz für PKW mit ausgewiesenen Rundwanderwegen als Ausgangspunkt für Ausflüge. Von dort erschließt sich auch ein Radwanderwegenetz zu den Heppseen und zur Waldfläche, weiter nach Norden bis zur „Hochstraße“ zwischen Sulzbach an der Murr und Oberstenfeld bzw. Beilstein.

Aufgrund der östlich verlaufenden Bundesstraße 14 (B 14) ist verkehrsbedingt eine Verlärmung des Wohn- und Erholungsraums festzustellen und damit eine Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlbefinden bereits vorhanden.

Für die Erholungsfunktion hat der Untersuchungsraum nur eine geringe Bedeutung. Die ausgewiesenen Rad- und Wanderwege verlaufen alle randlich am Gebiet vorbei, bzw. nördlich davon. Für das Schutzgut Mensch ist durch das Vorhaben keine dauerhafte Beeinträchtigung zu erwarten. Durch den Bau bedingte Emissionen während der Bauphase sind hier vernachlässigbar, da diese nicht dauerhaft auftreten.

2.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

Die biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst die Vielfalt der Lebensräume, der Arten und die genetische Diversität von Lebewesen. Sie ist immer abhängig von den jeweiligen Standortverhältnissen und ihren klimatischen Rahmenbedingungen.

Am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach ist wegen Begradigungen des Bachbetts und Drainagen der Wiesenflächen in der Aue über weite Teile kein naturnaher Gewässerlauf mehr vorhanden. Ein typischer Auwald ist nur sehr rudimentär auf kleinen Restflächen entlang der Bachaue ausgebildet. Als Gewässerlauf wäre dem Gewässer II. Ordnung Eckertsbach bei natürlichem Verlauf ein grundsätzlich hoher Artenreichtum zuzuordnen, aufgrund der Veränderungen am Gewässer ist das Lebensraumpotential jedoch stark eingeschränkt und bei weitem nicht voll ausgeschöpft.

Als wertvoller Lebensraum wird der an den Hängen vorkommende Streuobstbestand eingeschätzt. Durch die Kombination von Gehölzstrukturen und Grünland ist grundsätzlich ein hoher Artenreichtum für Tiere und Pflanzen gegeben, da hier sowohl Offenlandarten als auch eher waldgebundene Arten vorkommen können. Die im Gebiet vorkommenden Streuobstflächen sind aufgrund der geringen Anzahl von Obstbäumen insgesamt und wegen fehlender Jungbäume und Nachpflanzungen hinsichtlich ihrer Vielfalt bereits eingeschränkt, haben aber dennoch einen potentiell großen Artenreichtum. Im Untersuchungsgebiet ist das Lebensraumpotential jedoch nicht voll ausgeschöpft.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die biologische Vielfalt im Gebiet wesentlich höher sein könnte. Somit ist die Biodiversität nur von mittlerer Bedeutung.

Es wurden in den Jahren 2013 und 2015 floristische Untersuchungen und faunistische Kartierungen durchgeführt. Bei den Kartierungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten gefunden werden.

Nach intensiver Untersuchung der Bäume wurden keine möglichen Fledermausquartiere festgestellt. Vorhandene Obstbäume östlich des geplanten Einstaubauwerks sind bei der Planung von Zufahrtswegen zu erhalten, da diese für Fledermäuse nutzbare Quartierstrukturen aufweisen können. Bei entsprechender Minimierung und Vermeidung von Eingriffen kommt es bezüglich der Artengruppe Fledermäuse durch das Vorhaben nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Nach mehreren Kartierungen bei geeigneter Zeit und Witterung und anhand geeigneter Methoden wurde kein Vorkommen von bodenbrütenden Offenlandarten festgestellt. Bei der Minimierung und Ausführung der Gehölzeinschläge außerhalb der Vogelbrutsaison werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Vögel vermieden.

Im untersuchten Abschnitt konnten keine Larven, Kaulquappen oder adulte Amphibien nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Grasfrösche vor allem im oberen Bereich ablaichen, eine erfolgreiche Fortpflanzung ist jedoch durch den dichten Fischbesatz sehr unwahrscheinlich. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Feuersalamanderlarven vom oberhalb im Wald liegenden Bachabschnitt eingeschwemmt

werden. Auch für diese Art ist eine erfolgreiche Fortpflanzung sehr unwahrscheinlich. Durch die geplante seltene und meist sehr gemäßigte Überflutung ist nicht damit zu rechnen, dass sich negative Auswirkungen einstellen werden. Es kommt bezüglich der Artengruppe Amphibien durch das Vorhaben nicht zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Das durch das Untersuchungsgebiet fließende Gewässer II. Ordnung Eckertsbach könnte zwar einzelne Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) und Groppen (*Cottus gobio*) beherbergen, da aber keine relevanten Parameter für diese Arten durch den Eingriff beeinflusst werden, wurde auf eine genauere Untersuchung mittels Elektro-Befischung verzichtet. Es wurden keine Bachneunaugen oder Groppen nachgewiesen. Auf Grund der Untersuchungsdichte kann ein geringes Vorkommen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der dominierende Fisch ist die Elritze mit einer hohen Bestandsdichte vor allem im unteren und mittleren Abschnitt. Trotz intensiver Nachsuche wurden keine Steinkrebse (*Austropotamobius torrentium*) bei den Begehungen gefunden. Durch den Einstau des Beckens wird es kurzzeitig zu einer Überstauung des Bachbetts kommen. Durch den temporär erhöhten Wasserstand sind keine negativen Entwicklungen z. B. hinsichtlich der Temperatur oder der chemischen, für vorkommende Fischarten relevanten Parameter zu erwarten. Es kommt bezüglich der Artengruppe Fische durch das Vorhaben nicht zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Durch das geplante Einstaubauwerk und mögliche Überflutungen ergeben sich keine negativen Entwicklungen bezüglich der potenziellen Eignung für Steinkrebse und deren relevanten Parameter. Es kann bezüglich der Artengruppe Krebse durch das Vorhaben nicht zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen.

Bei den Begehungen wurden insgesamt 24 Arten an Tagschmetterlingen nachgewiesen. Davon sind sieben Arten in der Roten Liste von Baden-Württemberg enthalten. Acht Arten gelten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als besonders geschützt, und zwei Arten sind streng geschützt. Die streng geschützten Arten Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling sind auch durch die FFH-Richtlinie europaweit geschützt.

Die beiden Wiesenknopfbestände liegen zu etwa Dreiviertel (östliche Teile der Flurstücke 742 und 743/1) und zur Hälfte (südwestlicher Teil Flurstück 651) im Bereich der Überstauung durch ein 5-jährliches Hochwasserereignis. Die Larven und die für die erfolgreiche Fortpflanzung wichtigen Ameisen sowie die Pflanzen können ohne Probleme eine so kurzzeitige und seltene

Überstauung, wie in der Prognose angenommen, überstehen. Für die erwachsenen Falter müssen Ausweichnahrungsareale entwickelt werden, falls die Überflutung während der Flugzeit stattfindet. Als Nahrungsraum für die adulten Schmetterlinge können die nicht überfluteten Bereiche dienen. Ergänzend sollen hier weitere Wiesenknopfbestände oberhalb der Einstaufläche eines HQ100 entwickelt werden, sodass auch hier eine Nahrungsaufnahme bei Überstauung möglich ist.

Da Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind CEF-Maßnahmen vorgesehen. Es werden die Ausweich-Nahrungsareale auf Fläche A (auf den Flurstücken 654 und 655, insgesamt 550 m²) oberhalb der HQ100 Überflutungslinie und Fläche B (Flurstücke 739 und 740 auf insgesamt 1.000 m²) südlich des Dammbauwerks geschaffen. Hierfür sind Initialpflanzungen vom Großem Wiesenknopf und dessen Förderung bzw. Entwicklung durch das Einhalten des Mahdregimes vorgesehen.

Die Förderung der Wirtsameisen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erfolgt durch die Entwicklung von Schattenstrukturen, Anlage von Strauchpflanzungen in unregelmäßigen Gruppen, um einen möglichst unregelmäßigen Schattenwurf zu erhalten sowie das Einbringen von Totholzstämmen (ca. einer je Strauchgruppe).

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen wird die Durchführung des geplanten Projekts keine Verschlechterung für die lokalen Populationen der beiden streng geschützten Schmetterlingsarten bringen. Bezüglich der Artengruppe Schmetterlinge wird es, bei Einhaltung der vorgenannten Pflege- und Fördermaßnahmen, durch das Vorhaben nicht zu Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG kommen.

Für streng geschützte Reptilienarten gibt es aktuell auf der Eingriffsfläche und der geplanten Überflutungsfläche keine geeigneten Überwinterungs- oder Fortpflanzungshabitate. Das Vorkommen von Blindschleiche oder Ringelnatter im Bereich des Baches ist relativ wahrscheinlich, der geplante Eingriff hat jedoch keine Populationsrelevanz, da der bevorzugte Lebensraum und dessen Vernetzung mit dem Umfeld erhalten bleiben.

2.3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche und Boden

Im Rahmen der Vorplanungen wurde eine Baugrunderkundung mittels mehrerer Rammkernbohrungen durchgeführt. Die acht erhobenen Bodenprofile werden von Gipskeuperschichten gebildet und von quartären Talablagerungen aus Auelehm (in höheren Randbereichen vereinzelt auch Hanglehm) und untergeordnet auch von sandigkiesigen Bachablagerungen überdeckt. Die ca. 20 cm starke Oberbodenschicht des überwiegenden Auelehms wird von schluffigen bis z. T. feinsandigen Tonen gebildet. Die Bachablagerungen bestehen aus tonigen Schluffen mit Grobsand, Sand und Kies. Darunter schließen die Gipskeuperschichten mit unterschiedlicher Verwitterungsstufe und Mineralzusammensetzung an. Sowohl im Bereich des Dammbauwerks und der geplanten Überflutungsflächen sind keine Altlasten oder Deponieflächen verzeichnet.

Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen ergibt eine überwiegend mittlere bis hohe Funktionserfüllung, somit ergibt sich für weite Teile des Untersuchungsgebiets eine mittlere Wertigkeit des Schutzgutes Boden.

Die versiegelten Bereiche sind bereits im Rahmen der Planung auf ein technisch notwendiges Maß beschränkt worden. Vollversiegelt sind nur die Flächenanteile des Durchlassbauwerks und des Betriebsgebäudes, des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach mit Blocksätzen im Bereich des Bauwerks, die wasserseitige Pflegezufahrt, die Treppen als Pflegezugänge sowie das Messgerinne im Gewässers II. Ordnung Eckertsbach. Eine weitergehende Minimierung ist aufgrund der hydraulischen Erforderlichkeiten nicht möglich.

Entsprechend des Bodenmanagementkonzepts wird eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt bzw. die Bauausführung in diesem Rahmen kontrollieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die temporär beanspruchten Flächen bzw. benötigten Lagerflächen wieder rekultiviert und mit Oberboden abgedeckt.

Die nötigen Eingriffe werden über eine geplante Ausgleichsmaßnahme am Gewässers II. Ordnung Eckertsbach nördlich von Backnang auf den Flurstücken Nrn. 392, 393 sowie auf Teilen des Flurstücks Nr. 394 ausgeglichen. Hier wird entlang des Gewässers II. Ordnung Eckertsbachs auf einer Länge von etwa 120 m und einer durchschnittlichen Breite von 70 m die bestehende

Ackernutzung zugunsten von Grünlandnutzung und der Entwicklung von Nasswiesen und Auegehölzen aufgegeben.

Wasser

Der Eckertsbach ist ein Gewässer II. Ordnung. Er entspringt nördlich von Strümpfelbach im Waldgebiet Rohrach/Pfaffenbrücke bei ca. 386,0 m über NN, hat eine Länge von ca. 6,2 km und ein Einzugsgebiet von ca. 6,3 km². Er mündet als rechtes Nebengewässer unter der Sulzbacher Brücke in das Gewässer I. Ordnung Murr. Das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach ist im Oberlauf bis zu den Heppseen als Keuperbach der Kerbtäler einzuordnen, im weiteren Verlauf als Keuperbachlauf der Mulden- und Sohlentäler. Er verläuft überwiegend als offener Bachlauf mit einzelnen Brückenbauwerken oder Verrohrungen im Bereich von Wegekreuzungen. Im Bereich zwischen der Ortslage von Backnang-Strümpfelbach und den Waldflächen im Oberlauf wurde der Verlauf des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach in der Vergangenheit durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld stark verändert. Vorhandene Bachschlingen wurden mittels Durchstichen verkürzt, die Sohle der begradigten Abschnitte wurde zum Teil befestigt. Dies ist im Verlauf unterhalb der Ortslage von Strümpfelbach deutlich erkennbar. Das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach verläuft hier sehr gestreckt bis begradigt zwischen Wiesen und Äckern, die Gewässersohle ist mittels Sohlplatten befestigt. Ab ca. Flusskilometer 2+000 ist der Bach bis auf eine kurze offene Gewässerstrecke von etwa 100 m bis zur Mündung in die Murr vollständig verrohrt. Aufgrund der Begradigungen wird das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach in der Struktur- und Gütekartierung des Gewässerentwicklungsplans (Büro Heitzmannplan, 20.04.2005) im Untersuchungsgebiet durchgehend mit Klasse 4 – deutlich verändert bewertet. Der betrachtete Gewässerabschnitt ist deutlich verändert. Aus diesem Grund ist der betrachtete Abschnitt des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach von geringer Bedeutung.

Die Bedeutung des Grundwassers im Untersuchungsgebiet wird maßgeblich davon bestimmt, wie es als Standortparameter die Lebensraumfunktionen von Tier- und Pflanzenhabitaten beeinflusst. Aufgrund des relativ geringen Flurabstandes vor allem durch das vorhandene Grundwasser im Boden ist der Einfluss des Grundwassers auf den Standort relativ hoch. Daher ist die ökologische Bedeutung des Grundwassers im Untersuchungsgebiets als hoch einzustufen. Die Grundwasserfunktion der Trinkwassernutzung ist von untergeordneter Bedeutung, da weder Wasserentnahmestellen noch entsprechende Schutzgebiete vorhanden sind.

Um Belastungen für das Gewässer zu vermeiden sind Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Klima und Luft

Neben dem Regionalklima ist im Rahmen der Untersuchung vor allem das Geländeklima entscheidend für die Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen und Menschen. Luftaustauschprozesse (klimatischer und lufthygienischer Ausgleich) sind dabei von hoher Bedeutung. Diese werden beeinflusst durch das Relief, Windverhältnisse sowie die Lage von Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen und die vorhandene Vegetation.

Durch die 250 m weiter östlich liegende B 14 ist eine deutliche lufthygienische Vorbelastung gegeben. Zudem ist der Talraum aufgrund der Nähe zum Gewässer und einer ausgeprägten Kaltluftmächtigkeit durch erhöhte Nebelbildung gekennzeichnet.

Das Untersuchungsgebiet wird mehrheitlich von Wiesen geprägt. Diese Landnutzung spielt bei der Entstehung von Kaltluft eine große Rolle. Der Klimaatlas der Region Stuttgart weist für das Untersuchungsgebiet eine „schwache Kaltluftfläche“ aus.

Das Tal des Eckertsbachs stellt ein ausgeprägtes Kaltluftsammlgebiet dar, die Mächtigkeit der Kaltluftschicht kann zwischen 60 m und 100 m betragen. Volumen und Geschwindigkeit des Kaltluftstroms werden aber nicht durch die Flächen im Oberlauf des Eckertsbachs bestimmt, sondern vom Kaltluftstrom aus dem oberen Murratal dominiert. Dieser Kaltluftstrom fließt ab Oppenweiler überwiegend nicht mehr entlang des Gewässers I. Ordnung Murr, sondern nördlich des Plattenwalds entlang der B14 über Strümpfelbach. Der Kaltluftstrom trägt damit zum klimatischen Ausgleich der Umgebung bei. Die Kaltluft fließt der Topographie folgend dem Siedlungsraum von Backnang und im weiteren Verlauf wieder dem Murratal zu. Dieser Kaltluftstrom sorgt in der Ortslage von Backnang für einen Luftaustauschprozess von hoher Bedeutung, da andere Täler wesentlich kleinere Mengen an Kaltluft in die Ortslage transportieren.

Für den direkten Wirkraum des Untersuchungsgebiets allerdings kann von einer mittleren Bedeutung ausgegangen werden. Die Empfindlichkeit gegenüber Hindernissen, die diesen Kaltluftstrom behindern, ist aufgrund der ausgeprägten Mächtigkeit des Kaltluftstroms als gering einzustufen. Für den lufthygienischen Ausgleich relevant sind Gehölzstrukturen. Der Waldreichtum

nördlich des Untersuchungsgebiets im Oberlauf des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach trägt zur Filtration der Luft in hohem Maße bei. Da im Untersuchungsgebiet jedoch nur einzelne kleine Gehölzgruppen und Streuobstbereiche vorkommen, ist die Filtration hier wesentlich geringer. Daher ist von einer geringen Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich auszugehen. Die Empfindlichkeit ist aufgrund der großflächigen Wälder als gering einzustufen.

Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das äußere, sinnlich wahrnehmbare Bild der Landschaft verstanden, wie sie in Raum und Fläche in Erscheinung tritt. Dieses Landschaftsbild umfasst sowohl die visuelle als auch akustische und olfaktorische mitunter auch haptische Wahrnehmung von Natur und Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung von Landschaft wird mit Hilfe von Strukturformen und den Bewertungskriterien Eigenart, Vielfalt, Schönheit, Naturnähe sowie Erlebnis- und Erholungswert vorgenommen. Dabei wird in erster Linie verbal argumentativ vorgegangen.

Ein maßgeblicher Grund für die Ausweisung des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ war die über weite Teile und lange Zeiträume unverändert gebliebene Waldlandschaft mit ihren tief eingeschnittenen und engen Tälern. Die Lage des Schutzgebiets zwischen den anthropogen überformten Räumen von Heilbronn, Backnang, Schwäbisch Hall und Schwäbisch Gmünd machen den Naturpark zu einem wichtigen Erholungs- und Landschaftsraum. Diese grundsätzlichen Vorgaben sind bei der Betrachtung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Das Untersuchungsgebiet selbst wird durch die relativ flachen Grünlandbereiche in direkter Benachbarung zum Bach geprägt. Diese Flächenform und Flächennutzung trägt hauptsächlich zur Eigenart der Landschaft bei. Der weite Talraum wird durch das Fließgewässer und seine kleinflächigen Wiesen und Weiden geprägt. Diese klare und kleinteilige Landnutzungsgliederung sorgt für eine standortspezifische Vielfalt im Untersuchungsgebiet.

Die Abwechslung verschiedener Nutzungen im Umfeld in Kombination mit der Topographie, sowie der in der Ferne sichtbaren Waldstrukturen sorgen dafür, dass das Untersuchungsgebiet als sehr natürlich und damit ästhetisch wahrgenommen wird. Die Ausweisung als Naturpark unterstreicht die Schutzwürdigkeit der Landschaft. Allerdings sind innerhalb und außerhalb des Untersuchungsraums keine Aufenthaltsqualitäten festzustellen. Dies führt dazu, dass sich im betrachteten Untersuchungsraum lediglich ein durchschnittlicher Erholungswert ergibt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass aufgrund der leicht hügeligen Landschaft und der überwiegenden Grünlandnutzung Sichtbeziehungen in der Landschaft vorhanden sind, die durchaus weit reichen können.

Aufgrund der Lage des geplanten Dammbaukörpers am Tiefpunkt des Talraums und in Benachbarung zum Ortsrand ist für das Schutzgut Landschaft im Untersuchungsraum eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen gegeben. Als störendes Element kann die akustische Beeinträchtigung durch die Bundesstraße gelten. Diese verläuft östlich des Untersuchungsgebiets in Richtung Oppenweiler.

Aufgrund der fehlenden Gliederung durch Gehölzgürtel entlang des Bachs ist das Gewässer im Talraum kaum ablesbar und wegen fehlender Wege kaum erlebbar. Die Vielfalt des Untersuchungsgebiets ist daher begrenzt.

2.4. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen archäologische Bodendenkmale, Bau- und Kunstdenkmale sowie Stätten historischer Landnutzungsformen, sofern sie nicht als archäologische Denkmale erfasst sind. Bau- und Kunstdenkmale sind im Untersuchungsgebiet keine vorhanden. Es ergaben sich auch keine Hinweise auf Bodendenkmäler.

Als Sachgüter sind alle körperlichen Gegenstände im Sinne des § 90 Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Diese können Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Wege und Versorgungsleitungen sowie Bauwerke und landwirtschaftliche Nutzungsformen sein.

Als Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet der Wirtschaftsweg von Strümpfelbach nach Norden sowie die landwirtschaftlichen Flächen (Wiesen, teilweise Äcker und Streuobstflächen) zu berücksichtigen.

Der Erhaltungswert bzw. der Nutzungswert des Wirtschaftswegs ist von mittlerer Bedeutung und im Hinblick auf die Lage am Rand des Untersuchungsgebiets als gering einzuschätzen. Für die landwirtschaftlichen Flächen gilt eine ähnliche Einschätzung, sofern sie im Bereich der Überflutungsflächen liegen. Im Bereich des Dammkörpers ist die Auswirkung jedoch durch vollständige Überformung und Veränderung hoch.

Ohne den Bau der erforderlichen Hochwasserrückhaltebecken wären die Kultur- und Sachgüter in den Ortslagen von Strümpfelbach und Backnang weiter den Hochwassergefahren bei Starkregenereignissen und den damit verbundenen Schäden an Gebäuden und Wertgegenständen ausgesetzt.

2.5. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den behandelten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen, die bei der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

Bestehende Wechselwirkungen wurden im Zuge der Bestandsaufnahme und Bewertung jeweils dort berücksichtigt, wo eine besondere Wirkung besteht.

IV. Rechtliche Würdigung

1. *Erforderlichkeit der Planfeststellung, Zuständigkeit*

Bei dem vom Wasserverband Murrthal zum Zwecke des Hochwasserschutzes geplanten Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen handelt es sich um ein gesteuertes Becken mit einem Dammbauwerk, welches den Hochwasserabfluss beeinflusst. Dieser ist nach § 67 Absatz 2 i. V. m. § 68 Absatz 1 WHG planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belangen festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die wasserrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (vgl. § 75 Absatz 1 VwVfG).

Nach § 82 Absatz 1 WG liegt die sachliche Zuständigkeit bei der unteren Wasserbehörde. Nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 WG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) ist in Landkreisen das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde, hier also das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, sachlich zuständig.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG liegt die örtliche Zuständigkeit beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, da sich die geplante Hochwasserschutzmaßnahme im Rems-Murr-Kreis befindet.

2. Umfang der Planfeststellung

2.1 Formelle Schranken, Verfahrensfragen:

Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens an das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren gebunden. Die hierfür maßgeblichen Bestimmungen des § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG wurden bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beachtet.

2.1.1 Auslegung der Planunterlagen:

Nach § 73 Absatz 3 VwVfG ist der Plan auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Planunterlagen lagen bei der Stadtverwaltung Backnang sowie im Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, vom 24.08.2020 bis einschließlich 23.09.2020 aus.

2.1.2 Bekanntmachung der Auslegung:

Die Auslegung der Planunterlagen wurde nach § 73 Absatz 5 VwVfG ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Vorhabens wurde in der Backnanger Kreiszeitung am 15.08.2020 sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ab dem 13.08.2020 veröffentlicht.

Die nicht ortsansässig Betroffenen wurden entsprechend § 73 Absatz 5 VwVfG mit Schreiben vom 13.08.2020 unterrichtet.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) und der Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände und des Naturschutzbundes (NABU) haben in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 27.09.2020 eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden ausdrücklich keine Einwendungen gegen den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Brunnenwiesen erhoben. Die Stellungnahme bezieht sich vielmehr lediglich auf den Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.

2.1.3 Träger öffentlicher Belange:

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zum Teil unter Benennung von Vorschlägen für Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

2.1.4 Bekanntmachung des Erörterungstermins:

Der Erörterungstermin wurde in der Backnanger Kreiszeitung vom 18.03.2022 sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ab dem 18.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden, Verbände und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend benachrichtigt.

2.1.5 Erörterungstermin:

Die Erörterungsverhandlung fand am 29.03.2022 im Sitzungssaal des Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Außenstelle Backnang, statt. Die Behörden, Verbände und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend benachrichtigt. Die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde erörtert.

2.2 Materielle Schranken:

2.2.1 Planrechtfertigung:

Die Planrechtfertigung erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht die strikte Erforderlichkeit des Vorhabens im Sinne der gesetzlichen Zielsetzung, sondern nur, dass das Vorhaben gemäß den Zielen des jeweils zu Grunde liegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Im Rahmen der Flussgebietsuntersuchung Eckertsbach aus dem Jahr 2004 wurden verschiedene Varianten für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach erarbeitet und hinsichtlich technischer, wirtschaftlicher, ökologischer und wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte hin untersucht. Das hieraus entwickelte Hochwasserschutzkonzept Eckertsbach sieht für die Zielerreichung, die Ortslagen von Backnang entlang des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach bis zur Mündung dieses in das Gewässer I. Ordnung Murr vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu schützen, den Bau von zwei Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf des Eckertsbachs vor. Das Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen oberhalb des Backnanger Ortsteils Strümpfelbach ist eines der zwei geplanten Becken und damit von elementarer Bedeutung für die Hochwassersicherheit des Backnanger Ortsteils Strümpfelbach. Das zweite geplante Hochwasserrückhaltebecken am Eckerts ist das HRB Seehau. Dieses Becken liegt etwas flussabwärts, direkt unmittelbar vor dem Industriegebiet „Sulzbacher Straße“, von wo an der Eckertsbach fast durchgängig verrohrt bis zur Mündung in die Murr verläuft. Beide Becken sind erforderlich, um einen 100-jährlichen Hochwasserschutz, einschließlich des Lastfalls Klima,

am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach herzustellen. Damit hat das Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen zusätzlich zur unmittelbaren Schutzwirkung der Ortslage von Strümpfelbach auch eine überörtliche Wirkung für die Stadt Backnang (Bereich Sulzbacher Straße).

Somit handelt es sich um Ziele des Hochwasserschutzes. Diese Planziele halten sich, was keiner weiteren Ausführung bedarf, im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes. Ebenso ist das konkret geplante Vorhaben auf die Erfüllung dieser Aufgaben ausgerichtet und somit vernünftigerweise geboten. Eine andere Alternative, die dieses Ziel mit weniger Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange erreichen könnte, ist nicht ersichtlich.

2.2.2 Abwägung:

Nach § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Der Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Brunnenwiesen soll zum einen den Backnanger Ortsteil Strümpfelbach vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis schützen. Zum anderen hat das Becken in Kombination mit dem flussabwärts, unmittelbar vor dem Industriegebiet „Sulzbacher Straße“ vorgesehen Hochwasserrückhaltebecken Seehau, eine überörtliche Wirkung für die Stadt Backnang. Vor allem im Bereich der Sulzbacher Straße dient das Becken dem Schutz vor Überflutungsschäden bis einschließlich eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses unter der Berücksichtigung des Lastfalls Klima (HQ100, K). Für die Ortslagen von Backnang am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach bedeutet die Hochwasserschutzmaßnahme somit eine deutliche Verbesserung der Hochwassersituation. Demnach ist das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Das Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen ist ein wichtiger Teil des Hochwasserschutzkonzeptes für die Stadt Backnang.

Zudem liegt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dann vor, wenn es durch das geplante Vorhaben zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der in § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter kommt. In Ziffer B. III. wurde auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen. Die bei der

Anhörung von den Fachbehörden vorgebrachten Anregungen wurden in Form von Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen, so dass keine wesentliche Beeinträchtigung der in § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter gegeben ist.

Im Rahmen der Planfeststellung für den Bau des HRB Brunnenwiesen ist zu prüfen, ob durch die Maßnahme eine Verschlechterung des Wasserkörpers nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eintritt. Dort ist das Verschlechterungsverbot in Art. 4 Absatz 1 a) verankert. Eine Verschlechterung aller Oberflächenwasserkörper soll hiernach vermieden werden. Im § 27 WHG ist dies in deutschem Recht verankert worden. Die kleinste zu bewirtschaftende Einheit nach WRRL ist der Wasserkörper. Die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands bezieht sich stets auf diese Einheit. Nach den baden-württembergischen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach der WRRL werden innerhalb von Flusswasserkörpern alle Fließgewässer betrachtet, die ein Einzugsgebiet größer als 10 Quadratkilometer haben. Diese Fließgewässer bilden in Baden-Württemberg das Teilnetz Wasserrahmenrichtlinie.

Im vorliegenden Fall bezieht sich die Prüfung des Verschlechterungsverbots auf den Eckertsbach. Der Eckertsbach liegt innerhalb des Wasserkörpers 42-04 „Murr bis inklusive Buchenbach“.

Das Einzugsgebiet des Eckertsbaches beträgt ca. 6,2 km². Daher ist dieses nicht im Teilnetz WRRL des Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetzes (AWGN) dargestellt. Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst kein Wasserkörper sind und die auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind, nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen. Jedoch gelten die allgemeinen Bewirtschaftungsziele auch für kleinere Gewässer (< 10 km), die nicht im Teilnetz WRRL des AWGN dargestellt werden.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL konnte vom Vorhabensträger ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben ist somit keine Verschlechterung einer der biologischen Qualitätskomponenten und somit auch des ökologischen und chemischen Gesamtzustands des Wasserkörpers 42-04 zu erwarten. Des Weiteren wird, durch die

Berücksichtigung der Gewährleistung der Durchgängigkeit und die wo möglich naturnahe Gestaltung, nicht gegen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung verstoßen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 28 WHG ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ging aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange noch eine Konkretisierung ein. Diese Konkretisierung zum LBP vom 26.01.2021 wird ebenfalls Bestandteil der Planunterlagen. Die Makrozoobenthosuntersuchung nach EU-WRRL (Perlodes), wurde um weitere Details zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach EU-WRRL 2021 ergänzt. Das geplante Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen liegt innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer und feuchter Standorte. Nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden hier noch Konkretisierungen vom Vorhabensträger in den LBP aufgenommen und Bestandteil der Planunterlagen. Die Belange der Landwirtschaft, die durch den Baukörper des Dammbauwerks und die Lage der Ausgleichsflächen tangiert werden, werden noch genauer erläutert und ergänzt.

In der Ergänzung „Aktualisierung zum Artenschutz im Bereich HRB Brunnenwiesen Stadt Backnang-Strümpfelbach, Stand 22.07.2021“ wird dargestellt, dass keine essenzielle Veränderung der Habitate gegenüber den Aufnahmejahren 2013 - 2019 (je nach Artengruppe) stattgefunden hat. Das heißt, die Daten der Artaufnahmen sind, auch wenn sie älter als fünf Jahre sind, weiter gültig. Deshalb sind auch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen weiter geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Die gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz (insbesondere Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) unterliegen nicht der Abwägung. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, müssen Kompensationsmaßnahmen vor Beginn der Eingriffe wirksam sein (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen = CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures). Der Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurde gestellt und von der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert.

Als Reaktion auf die gemeinsame Stellungnahme vom 27.09.2020 des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V., Arbeitskreis

Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände und des Naturschutzbundes (NABU), wurden von Dipl. Biol. U. Scheckeler „ergänzende Ausführungen, zu den Allgemeine und spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Planung HRB „Brunnenwiesen“ - Stadt Backnang (Stand 18.09.2015) und zur Aktualisierung zum Artenschutz-Konzept Dunkler Wiesenknopfbläuling im Bereich HRB- Brunnenwiesen Stadt Backnang-Strümpfelbach (Stand 25.7.2019)“ erarbeitet mit Bericht vom 10.01.2021 vorgelegt. Im Wesentlichen sind die hier genannten Informationen bereits in den Planunterlagen dargestellt, werden aber nochmal erläutert und zusammenfassend dargestellt. Die ergänzenden Ausführungen werden daher als Bestandteil der Planunterlagen aufgenommen.

Die ergänzenden Angaben zum Absenktrichter, die per E-Mail vom 26.07.2021 von Herrn Dipl. Geologe Gerd Däumling eingingen, werden zudem als Detailinformation als Bestandteil der Planunterlagen aufgenommen.

Die Abwägung aller betroffenen Belange ergibt, dass der Nutzen des geplanten Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit wesentlich größer ist, als die hiermit zwangsläufig einhergehenden Beeinträchtigungen. Das Vorhaben erweist sich insgesamt als umweltfreundlich. Entstehende Eingriffe bei den einzelnen Schutzgütern werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Sofern keine einvernehmliche Einigung mit den Grundstückseigentümern erzielt wird, kann im Zuge der Planfeststellung enteignet werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet die sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung. Aus der enteignungsrechtlichen Vorwirkung ergeben sich insbesondere verfassungsrechtliche Anforderungen an die Planfeststellung. Nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Hochwasserschutzmaßnahme muss also zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sein, sofern die Planfeststellung als Grundlage einer Enteignung dienen soll. Wie bereits oben beschrieben, dient das Vorhaben dem Wohle der Allgemeinheit.

Schließlich ist zu beachten, dass die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im Rückhalteraum dadurch Nachteile erleiden, dass ihre Grundstücke in unregelmäßigen Abständen eingestaut werden. Zwar waren die Grundstücke auch bisher teilweise überflutet, dennoch entstehen durch die planmäßige Überflutung zusätzliche Nachteile. Diese

Nachteile können auch nicht durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden, da das Vorhaben gerade den Zweck verfolgt, das Wasser zurück zu halten. Eine entgegenstehende Auflage würde somit dem Sinn des Hochwasserrückhalteraums zuwiderlaufen. Der Plan darf dennoch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt werden, wenn die Betroffenen entschädigt werden. Das Vorhaben dient eindeutig dem Wohl der Allgemeinheit, da das Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes Eckertsbach ist, mit dem Ziel, die Ortslagen von Backnang entlang des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach bis zur Mündung dieses in das Gewässer I. Ordnung Murr vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu schützen. Der Wasserverband Murratal wurde mit Nebenbestimmung Ziffer A. IV. L. verpflichtet, die Betroffenen angemessen zu entschädigen. Somit liegt auch hier kein Versagungsgrund vor.

Die Bedenken der privaten Naturschutzvereinigungen, insbesondere hinsichtlich artenschutzrechtlicher Vorkommen, werden zum Teil in der Planung und in dieser Entscheidung berücksichtigt und zum Teil zurückgewiesen (vgl. Ziffer B. VI.).

2.2.3 Alternativen:

Das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach verläuft von Nord nach Süd, von der Quelle bis zum Industriegebiet "Sulzbacher Straße" als offener Bachlauf. Im weiteren Verlauf ist der Eckertsbach bis auf wenige Meter bis zur Mündung verdolt. In den zurückliegenden Jahren ist bei starken Niederschlägen immer wieder ein Rückstau in der Verrohrung aufgetreten. Überflutungen, verbunden mit Schäden in der Bebauung, waren die Folge. Deshalb beauftragte die Stadt Backnang im Juni 2004 die Universität Karlsruhe, Institut für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik und das Ingenieurbüro Frank GmbH, Backnang, mit der Ausarbeitung eines Hochwasserschutzkonzeptes für das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach, mit dem Ziel eines Hochwasserschutzes für ein 100-jährliches Hochwasserereignisses.

Im Rahmen der Flussgebietsuntersuchung (FGU) Eckertsbach wurden verschiedene Varianten für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz konzipiert und hinsichtlich technischer, wirtschaftlicher, ökologischer und wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte hin untersucht. Neben der Variante Kanalauswechslung bzw. Neubau Entlastungskanal und der Variante Hochwasserrückhaltebecken wurde auch eine Kombination der beiden Varianten untersucht. Als Ergebnis stellte sich heraus, dass der

Bau von Hochwasserrückhaltebecken die wirtschaftlichste und wirkungsvollste Variante darstellt. Daher wurde in der FGU auch nach möglichen Standorten für Hochwasserrückhaltebecken gesucht und deren Wirksamkeit beurteilt.

Aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen, wie Geländetopographie, Talform, Bebauung, Versiegelungsgrad und der Vorgabe des Schutzziels für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz am Eckertsbach und dem hierfür erforderlichen Stauvolumen konnten vier potenziell geeignete Standorte am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach gefunden werden. Diese möglichen Standorte HRB Heppsee, HRB Katharinenhof, HRB Brunnenwiesen und HRB Seehau wurden auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft.

Aus hydraulischer Sicht ist für das Schutzziel für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz die Kombination mehrerer Standorte erforderlich. Da das HRB Heppsee sehr weit im Oberlauf läge, ist es hydraulisch am wenigsten wirksam. Für einen vollständigen Rückhalt wären zwei weitere Standorte erforderlich. Da bei einer Kombination der verbleibenden drei Alternativen bereits zwei Standorte ausreichen, wäre die Umsetzung des HRB Heppsee aus ökonomischer Sicht wenig sinnvoll. Selbst unter der Annahme, dass mit Umsetzung des HRB Heppsee die anderen Rückhaltebecken etwas kleiner dimensioniert werden könnten, stellt die Anlage eines dritten HRB einen deutlich größeren Eingriff in die zu betrachtenden Schutzgüter dar.

Die beiden Standorte Katharinenhof und Brunnenwiesen sind aus hydraulischer Sicht annähernd gleich zu bewerten. Beide Becken bieten in Kombination mit dem HRB Seehau ein ausreichendes Rückhaltevolumen, um das Schutzziel erreichen zu können. Grundsätzlich ist die Kombination des HRB Brunnenwiesen mit dem HRB Seehau aufgrund der topographisch tieferen Lage zur Verzögerung des Landabflusses günstiger, da hier mehr Seitengewässer in den Becken vor der bestehenden Verdolung zurückgehalten werden können.

Das Ergebnis der Variantenuntersuchungen ergab, dass die beiden Standorte des HRB Brunnenwiesen oberhalb des Backnanger Ortsteils Strümpfelbach und das HRB Seehau unmittelbar vor dem Industriegebiet „Sulzbacher Straße“ zur Zielerreichung am wirkungsvollsten sind.

Der Wasserverband Murrtal, hat sich dafür entschieden die Planfeststellung für das HRB Brunnenwiesen zu beantragen.

2.2.4 Ermessen:

Das dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, eingeräumte Ermessen wurde dahingehend ausgeübt, den Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Das Interesse des Wasserverbands Murrtal, die Ortslagen von Backnang entlang des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach bis zur Mündung dieses in die Murr vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu schützen, überwiegt in der Abwägung alle sonstigen öffentlichen und privaten Belange.

Das HRB Brunnenwiesen oberhalb des Backnanger Ortsteils Strümpfelbach dient dem Wohl der Allgemeinheit. Es ist das erste von zwei erforderlichen HRB am Eckertsbach. Neben der unmittelbaren Schutzwirkung des Backnanger Ortsteils Strümpfelbach vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, sorgt das Becken in Kombination mit dem zweiten am Eckertsbach geplanten HRB Seehau, welches etwas flussabwärts, unmittelbar vor dem Industriegebiet „Sulzbacher Straße“ liegt, für einen 100-jährlichen Hochwasserschutz am Unterlauf des Gewässers II. Ordnung Eckertsbachs bis zur Mündung in das Gewässer I. Ordnung Murr. Damit hat das HRB Brunnenwiesen eine überörtliche Wirkung für Backnang (Bereich Sulzbacher Straße).

Das vom Wasserverband Murrtal geplante HRB Brunnenwiesen, welches Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes für das Gewässer II. Ordnung Eckertsbach ist, ist aus fachtechnischer Sicht geeignet, die Ortslagen von Backnang entlang des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach bis zur Mündung dieses in das Gewässer I. Ordnung Murr vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu schützen.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Flussgebietsuntersuchung Eckertsbach aus dem Jahr 2004 und dem daraus entwickelten Hochwasserschutzkonzept am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach, mit dem Ziel, die Ortslagen von Backnang entlang des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach bis zur Mündung dieses in das Gewässer I. Ordnung Murr vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu schützen, beabsichtigt der Wasserverband Murrtal den Neubau des HRB Brunnenwiesen in Backnang.

Bei der Ermessensausübung wurden auch die in der Planung dargestellten Alternativen - Kanalauswechslung bzw. Neubau Entlastungskanal, alternative Standorte für Hochwasserrückhaltebecken und die Kombination der Möglichkeiten - geprüft. Als Ergebnis stellte sich heraus, dass die gewählte und beantragte Variante, den 100-jährlichen Hochwasserschutz am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach durch den Bau der beiden HRB Brunnenwiesen und Seehau herzustellen, die wirtschaftlichste und wirkungsvollste Variante darstellt.

Die beantragte Maßnahme wären dann zu beanstanden gewesen, wenn bei einer der oben genannten Alternativen die gleiche Eignung für den wasserwirtschaftlichen Zweck vorliegen würde und außerdem dadurch weniger in fremde Rechte und die Umwelt eingegriffen würde. Eine Planfeststellungsbehörde handelt dabei nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich ihr diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen. Das war unter den gegebenen Umständen aber nicht der Fall.

Aus den vorgenannten Gründen und im Hinblick auf das Planziel, einen 100-jährlichen Hochwasserschutz am Gewässer II. Ordnung Eckertsbach erreichen, hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, das Ermessen zugunsten des Planfeststellungsbeschlusses ausgeübt.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG. Soweit die Nebenbestimmungen nicht durch Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassen sind, sind sie zur Ausräumung von Zulassungshindernissen erforderlich. Es war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden kann, die Betroffenen nicht stärker als unbedingt notwendig belastet werden und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Hochwasserschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Nebenbestimmungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, die mit ihnen jeweils erstrebten Zwecke, insbesondere den Schutz des Oberflächengewässers bzw. den Ausgleich von im Rahmen des Projekts notwendigen Beeinträchtigungen, zu erreichen. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um die genannten Zwecke zu erfüllen.

Insbesondere sind keine milderen Mittel ersichtlich, um die Sicherung der durch das Projekt betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Letztlich sind die Nebenbestimmungen auch angemessen. Sie führen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, der Wahrung bzw. dem Schutz der durch die Realisierung des Projekts betroffenen, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens relevanten und zu prüfenden Belange stünde.

Ferner konnte die Planfeststellung im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen auf die von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstücke nur unter der Nebenbestimmung erteilt werden, dass eben diese Nachteile auszugleichen oder angemessen zu entschädigen sind (§ 68 Absatz 3 WHG).

Dasselbe gilt für die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ohne die Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Maßnahmen wäre der Eingriff in die Natur und Landschaft nicht zulässig. Sofern dieser Eingriff nicht ausgeglichen würde, wäre eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gegeben, so dass der Antrag abgelehnt werden müsste. Aus diesem Grund wurde in den Nebenbestimmungen geregelt, dass die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen spätestens in der dem Baubeginn folgenden Pflanzperiode durchzuführen sind.

VI. Zurückweisung der Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände und des Naturschutzbundes (NABU) haben in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 27.09.2020 Bedenken gegen das Hochwasserrückhaltebecken Brunnenwiesen erhoben.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen begründen Ihre Bedenken wie folgt:

a. Zeitpunkt der Untersuchung

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen seien sieben bzw. acht Jahre alt und damit nicht mehr gültig, denn die artenschutzrechtlichen Untersuchungen dürften maximal fünf Jahre alt sein. Bei der Aktualisierung (Stand 25.07.2019) sei ausschließlich auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopf eingegangen worden, es gebe keinerlei Hinweise auf andere beobachtete Tiere.

b. Umfang der Untersuchungen

Es sei allgemein üblich, auch die Umgebung mit in die Untersuchung einzubeziehen. Dies sei aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, hier sei nur der Bereich des HRB Brunnenwiesen untersucht worden.

c. Tagfalter

Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling

Angaben wann, wo und in welcher Anzahl der Dunkle Wiesenknopfameisenbläuling beobachtet wurde, seien nicht dargestellt. Ebenso würden diese Angaben im "Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände" fehlen.

Bei dem Aktualisierungstermin 2019 gebe es nur Angaben zur Häufigkeit des Großen Wiesenknopfs, aber keine Angaben zum Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling.

Die Aussage, die erste Mahd im Jahr solle in der ersten Junihälfte durchgeführt werden, sei fehlerhaft. Die bisherige Angabe zur Mahdzeit von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und auch in der Literatur sei, die erste Mahd vor dem 15.06. durchzuführen; somit könne natürlich auch schon im Mai gemäht werden. Durch die Klimaerwärmung habe sich die Flugzeit nach vorn verschoben; die ersten Dunklen Wiesenknopfameisenbläulinge würden in der Backnanger Bucht bereits in den ersten Julitagen fliegen. Da die Entwicklungszeit des Großen Wiesenknopfs von einer Mahd bis zur Blüte im Durchschnitt etwa 31 Tage beträgt, solle die erste Mahd bis zum 5. Juni durchgeführt werden. Die Empfehlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen besage, dass bei Geländehöhen von 200 m über NN die erste Mahd bis zum 1. Juni durchgeführt werden solle.

Es sei zudem nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund im westlichen Bereich des Gebietes eine Hecke gepflanzt werden solle. Nach dem gleichen Papier des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, fördere Beschattung andere konkurrierende Ameisenarten, so dass die Rote Gartenameise, die Wirtsameise vom Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling, zurückgedrängt werde.

Das Anpflanzen vom Großen Wiesenknopf als Ausgleichsmaßnahme halten die Naturschutzverbände für nicht besonders sinnvoll. Den Großen Wiesenknopf gebe es in der näheren Umgebung in nördlicher Richtung, z. B. auf den Flur-

stücken 777/1, 791, 874 recht häufig, aber hier seien keine Dunklen Wiesenknopfameisenbläulinge beobachtet worden, da diese Wiesen immer zum ungünstigsten Zeitpunkt gemäht würden.

In Sachen Mahdregime müsse etwas getan werden, denn die Baumaßnahmen zum Bau des Rückhaltebeckens werden den Lebensraum während der Bauzeit und auch danach noch weiter einengen.

Deshalb schlagen die Naturschutzverbände vor, dass zumindest auf den Flurstücken 649 und 650 das "nicht mähen" im Zeitraum vom 5. Juni bis zum 5. September eingehalten wird. Weiter solle auf diesen Flächen bei der Mahd eine Schnitthöhe von größer 10 cm eingehalten werden, damit die Nester der Wirtameisen nicht zerstört werden.

Großer Feuerfalter

Es gebe keine Angaben, wann in welcher Anzahl der Große Feuerfalter beobachtet wurde. Es heiße nur, dass keine Eier oder Raupen gefunden wurden. Dieses Gebiet (vom Geschützten Biotop bis zum Graben beim Parkplatz) werde seit Jahren vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. beobachtet und es sei in jedem Jahr hier der Große Feuerfalter beobachtet worden. Diese Daten wurden an die Landesdatenbank in Karlsruhe geliefert.

Den Naturschutzverbänden läge eine Diplomarbeit über das Vorkommen des Großen Feuerfalters in der Backnanger Bucht (aus dem Jahr 2009) vor. Hier seien vier Vorkommen im Bereich des Brunnenrains angegeben. Diese Daten zeigen in ihrer Häufigkeit, dass in diesen Bereich auch eine Fortpflanzung stattfinde.

Das bedeute, dass für den großen Feuerfalter Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, vor allem, da das wichtige Nahrungshabitat, das Geschützte Biotop 170 221 194 755, teilweise verloren gehe und der Rest durch die Baumaßnahmen verändert werde. Das gelegentliche Mähen der Weide im nördlichen Bereich sei keine Ausgleichsmaßnahme. Abgesehen davon, gebe es diese Pferdeweide seit 2020 nicht mehr, hier sei im Sommer mehrfach gemäht worden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sollen Teilflächen im Bereich der fünfjährigen Einstauung abwechselnd mosaikartig gemäht werden; am besten jedes Jahr in einer anderen Reihenfolge. Wichtig sei auch die Herausnahme des Gewässerrandsteifens aus der Bewirtschaftung. Dieser Randstreifen am Ekertsbach und der Graben beim Parkplatz sollten während der Flugzeit der zweiten Generation nicht gemäht werden. Wenn eine Mahd erfolgt, dann nur Abschnittsweise. Weiter sollte bei dieser Mahd eine Schnitthöhe von größer 10 cm eingehalten werden, damit die Raupen und Puppen, die unten am Stiel des Ampfers sitzen, eine Überlebenschance haben.

Auch für diese streng geschützte Art sei ein saP-Formblatt auszufüllen und es stelle sich die Frage, ob beim Bau des HRB Brunnenwiesen im Zusammenhang mit den streng geschützten Schmetterlingen nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG vom Regierungspräsidium erforderlich sei.

d. Reptilien

Die Aussage, dass hier keine Zauneidechsen vorkommen, sei nichtzutreffend. Herr Dahl vom NABU habe am 17.08.2020 im Bereich des auseinanderfallenden Ackerwagens im nördlichen Einstaubereich ein Zauneidechsenweibchen beobachtet.

Es stelle sich auch die Frage, aus welchem Grund in diesem Wiesengelände nicht mit Reptilienbrettern gearbeitet werde.

e. Eckertsbach

Die Makrozoobenthosuntersuchung nach EU-WRRL (Perlodes) durch den Diplom Biologen/Limnologen Dietmar Bernauer bemängele die übermäßige Eintiefung des Eckertsbachs, die eine Eigenentwicklung des Bachs behindere. Weiter wird bemängelt, dass die Bewirtschaftung bis unmittelbar an den Eckertsbach erfolge. Die Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von fünf Metern wird daher gefordert.

Im Gewässerrandstreifen solle langfristig eine Kombination aus schmalen Gehölzsaum und einem Hochstaudensaum entstehen. Da hier aus Artenschutzgründen ein längerer Gehölzsaum nicht sinnvoll sei, solle man auf der Breite von 5 Metern einen Hochstaudensaum entstehen lassen. Dies hieße aber auch, außer bei tatsächlich notwendigen Pflegemaßnahmen, dass im Bereich dieses Streifens nur abschnittsweise gemäht werden dürfe.

Da beim Bau des HRB Brunnenwiesen der Eckertsbach zeitweise verlegt werden müsse, sollte man im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen versuchen, den ursprünglichen Verlauf des Eckertsbachs von 1832, der in der aktuellen Karte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg noch andeutungsweise dargestellt sei, wiederherzustellen, damit der Bach eine Chance zur langfristigen Entwicklung habe; zum Beispiel durch wechselseitiges Einbringen von großen Flussbausteinen, um das Mäandern des Bachs zu fördern.

Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des recht weit entfernten HRB Seehau hätten für den Bereich des HRB Brunnenwiesen keine positiven Auswirkungen.

Die Bedenken und Anregungen wurden innerhalb der Einwendungsfrist dieses Planfeststellungsverfahrens vorgebracht. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. erklärte im Schreiben vom 27.09.2020, dass die Naturschutzvereinigungen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben einbringen. In der schriftlichen gemeinsamen Stellungnahme des Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände und des Naturschutzbundes (NABU) wurde erläutert, dass sich die Stellungnahme der Naturschutzvereinigungen ausschließlich auf den Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben beziehe.

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden zum Teil bereits in den Planungen und in dieser Entscheidung berücksichtigt und werden teilweise zum Wohle der Allgemeinheit zurückgewiesen.

Begründung:

zu a.:

Das Büro Scheckeler hat in seiner „Aktualisierung zum Artenschutz im Bereich HRB Brunnenwiesen Stadt Backnang-Strümpfelbach (Stand 22.07.2021) dargelegt, dass keine essenzielle Veränderung der Habitate gegenüber den Aufnahmejahren 2013 - 2019 (je nach Artengruppe) stattgefunden hat. Die Plausibilisierung wurde anhand der einzelnen Arten vollzogen und kann somit akzeptiert werden. Das heißt, die Daten der Artaufnahmen können, auch wenn sie älter als 5 Jahre sind, weiterverwendet werden. Deshalb sind auch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen weiter geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Dies wurde so auch von der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert und das Vorgehen bestätigt.

zu b.:

Die Größe des Untersuchungsraums ist im Einzelfall aus der Überlagerung von Wirkungsreichweiten und Schutzgutempfindlichkeiten zu bestimmen. Als Vorhabenort werden im vorliegenden Fall der Flächenbedarf bzw. die Fläche des Baukorridors sowie die Fläche für erforderliche Zufahrten verstanden. Für diesen Raum wurde eine flächendeckende Bestandserhebung der Schutzgüter durchgeführt.

Der Eingriffsraum des Vorhabens umfasst zusätzlich im Wesentlichen die Flächen, die indirekt durch lärm- und abgasbedingte Baustellentätigkeit verändert werden und im Hochwasserbetrieb die Fläche, die durch das Rückhaltebecken geflutet wird.

zu c.:

Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

Das Büro Scheckeler hat in seiner „Aktualisierung zum Artenschutz“ vom 22.07.2021 nachvollziehbar dargelegt, dass keine essenzielle Veränderung der Habitate gegenüber den Aufnahmejahren 2013 - 2019 stattgefunden hat.

Die Darstellung mittels Fundflächen ist im Rahmen einer Artenschutzuntersuchung üblich, da es sich bei Insekten um keine punktgenaue Verbreitung handelt, sondern bei ähnlichen Strukturen auch benachbarte Bereiche genutzt werden können in Abhängigkeit von z. B. der aktuellen Witterungssituation, des Pflegezustands der Fläche und der aktuellen Größe der Population, die zwischen den einzelnen Jahren stark schwanken kann.

In Bezug auf den Großen Wiesenknopf empfiehlt die LUBW als für den Eingriffsbereich zuständige Landesbehörde eine Mahd bis zum 15. Juni, also bis Mitte Juni. Bei einer zu frühen Mahd finden die schlüpfenden Falter keine Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfs mehr für die Eiablage vor.

Für die Flächen im Einstaubereich besteht jedoch kein Zugriff des Vorhabensträger, somit kann auch keine Einflussnahme auf das Mahdregime erfolgen.

Aktuelle Beobachtung zeigen, dass sich Dunkle Wiesenknopfbläulinge in den heißeren Tagesstunden gerne und zum Teil quantitativ in beschatteten Bereichen aufhalten und schattenspendende Strukturen (hier Einzelgehölze) als essenzielle Habitatbestandteile gewertet werden müssen. Die Auswirkung von Gehölzstrukturen auf die Ameisenfauna ist sehr stark von den lokalen Verhältnissen abhängig. So sind einzelne kleinere Gehölze wie hier geplant, nicht mit windbrechenden Heckenstrukturen zu vergleichen. Auch ist die Hanglage ein wesentlicher Faktor, der die Bodenerwärmung und somit auch die mikroklimatischen Verhältnisse für die Ameisenfauna beeinflusst. Im Rahmen der Klimaerwärmung ist eine wie geplant geringe, lockere Beschattung angezeigt, da so ein Mosaik unterschiedlicher mikroklimatischer Bereiche entsteht, die eine Anpassung der Wirtsameisen an die aktuelle Situation begünstigt.

Großer Feuerfalter

Die Angaben zu möglichen Eiern und Raupen sind die planungsrelevanten Faktoren. Nur bei einer erfolgten und erfolgreichen Fortpflanzung sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Dies ist auf Grund des aktuellen Bewirtschaftungsregimes nicht gegeben.

Die aktuelle Bewirtschaftung, die nicht im Zugriffsbereich des Vorhabenträgers liegt, ist aktuell ein Ausschlusskriterium für eine erfolgreiche Fortpflanzung. Eine Fortpflanzung ist bei diesem Mahdregime auszuschließen, sodass hier keine gesonderten Untersuchungen nötig sind oder ein Datenblatt erforderlich ist. Das Fehlen der Fortpflanzung auf der Fläche ist nicht vom Vorhabensträger oder dem geplanten Vorhaben zu verantworten oder zu beeinflussen.

zu d.:

Der kleine Zauneidechsenbestand im Umfeld des nördlich der Einstaufläche liegenden Parkplatzes wurde bei der Einschätzung des Vorhabens berücksichtigt. Bei der 2019 durchgeführten aktualisierten Kartierung konnte festgestellt werden, dass der Parkplatz oberhalb der Einstaufläche zwischenzeitlich als Holzlagerplatz für, durch die starken Borkenkäferschäden, anfallendes Stammholz genutzt wird. Dadurch wurden zusätzliche temporär geeignete Strukturen geschaffen, die von den Zauneidechsen genutzt werden können. Dieses Vorkommen liegt jedoch außerhalb der Einstaufläche und ist deutlich oberhalb des Einstauniveaus anzusiedeln. Die Beobachtung der Zauneidechse, die von den Naturschutzverbänden berichtet wurde, liegt ebenfalls außerhalb des Einstaubereiches und ist somit nicht relevant für das Vorhaben.

Der Eingriffsbereich ist aktuell nicht für Zauneidechsen geeignet. Sollten aus dem Umfeld eventuell einzelne Tiere bei der Nahrungssuche sich kurzzeitig im oberen Einstaubereich aufhalten, ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten, essenziellen Nutzung auszugehen.

Künstliche Verstecke sind nur notwendig und sinnvoll einzusetzen, wenn auf anderem Wege keine Nachweise erfolgen können. Ein ungünstiger Nebeneffekt durch das Einbringen von künstlichen Verstecken ist, dass eine temporäre Habitat-Verbesserung erzeugt wird, die dazu führen kann, dass Tiere aus dem Umfeld in das Untersuchungsgebiet gezogen werden, denen nach Entfernen der künstlichen Verstecke diese Versteckmöglichkeiten fehlen. Da das Vorkommen aus dem Umfeld bekannt war, ergab sich keine Notwendigkeit des Einsatzes von künstlichen Verstecken, zumal durch das Fehlen von natürlichen Versteckstrukturen auf

der Wiesenfläche eine deutliche Verfälschung der Ergebnisse durch künstliche Verstecke zu erwarten gewesen wäre.

zu e.:

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben zum Teil Maßnahmvorschläge gemacht, um den ursprünglichen Verlauf des Gewässers II. Ordnung Eckertsbach wiederherzustellen und eine natürliche Entwicklung zu ermöglichen. Diese Maßnahmvorschläge sind sicherlich sinnvoll. Der Vorhabensträger kann jedoch nicht zu einer solchen Maßnahme verpflichtet werden.

Die Belange der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden in der Planung bzw. in dieser Entscheidung berücksichtigt. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben zum Teil Maßnahmvorschläge gemacht. Diese sind sicherlich sinnvoll. Der Vorhabensträger kann jedoch nicht zu allen vorgeschlagenen Maßnahme verpflichtet werden, da sie zum einen nicht den Vorhabensbereich betreffen und zum anderen seine Einflussmöglichkeiten begrenzt sind. Zudem wurden die in der Planung enthaltenen Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen akzeptiert.

Daher müssen die vorgebrachten Belange, auch in Bezug auf die Bedeutung des Vorhabens, zu Gunsten des Wohls der Allgemeinheit zurückstehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in 68165 Mannheim erhoben werden.

D. Ausfertigung

Eine Abschrift der Entscheidung mit Planunterlagen erhalten:

1. Wasserverband Murrthal

2. Stadt Backnang
3. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 51 – Recht und Verwaltung
4. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Umweltschutz, Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser
5. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Eine Abschrift der Entscheidung (ohne Planunterlagen) erhalten:

6. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Umweltschutz, Fachbereich Boden und Grundwasserschutz
7. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Umweltschutz, Fachbereich Gewerbeaufsicht und Immissionschutz
8. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Amt für Vermessung und Flurneuordnung
9. Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Landwirtschaftsamt
10. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
Albertstraße 5
79104 Freiburg i.Br.
11. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
Geschäftsstelle
Olgastraße 19
70182 Stuttgart
12. Naturschutzbund Deutschland e. V.,
Landesverband Baden-Württemberg
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest
Rosenbergstr. 59
74074 Heilbronn

14. Syna GmbH
An der Mundelsheimer Straße
74385 Pleidelsheim
15. Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart
16. Polizeipräsidium Aalen
Sachbereich Verkehr
Böhmerwaldstraße 20
73431 Aalen

Mit freundlichen Grüßen

Simon Kistner

Simon Kistner
Amtsleiter



Anlage:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“
- 1 Merkblatt für Planungsträger
- 1 Baufreigabebeschein
- 1 Vordrucke Stadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt